ÄNDERUNG

Anlage 1:

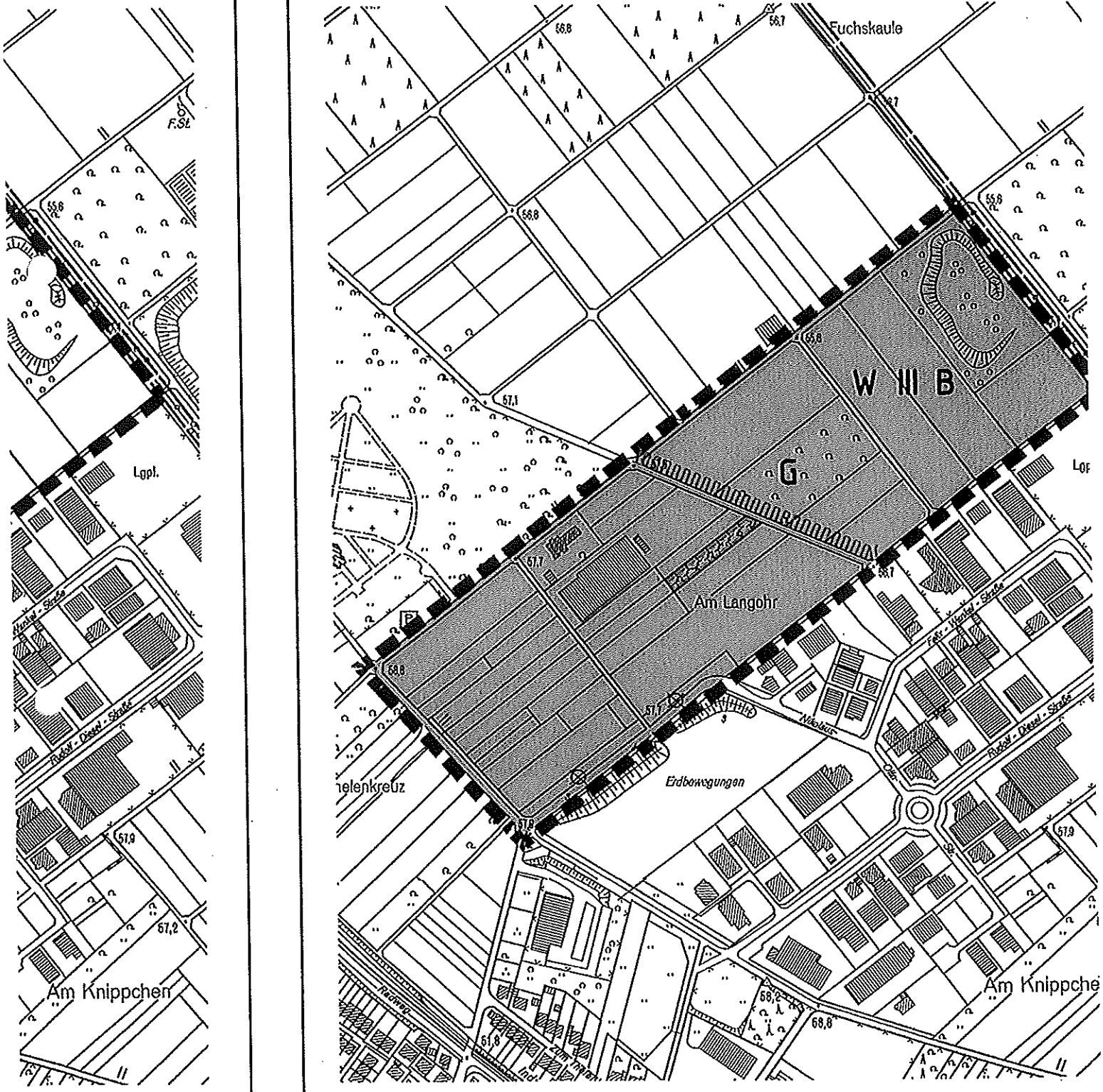

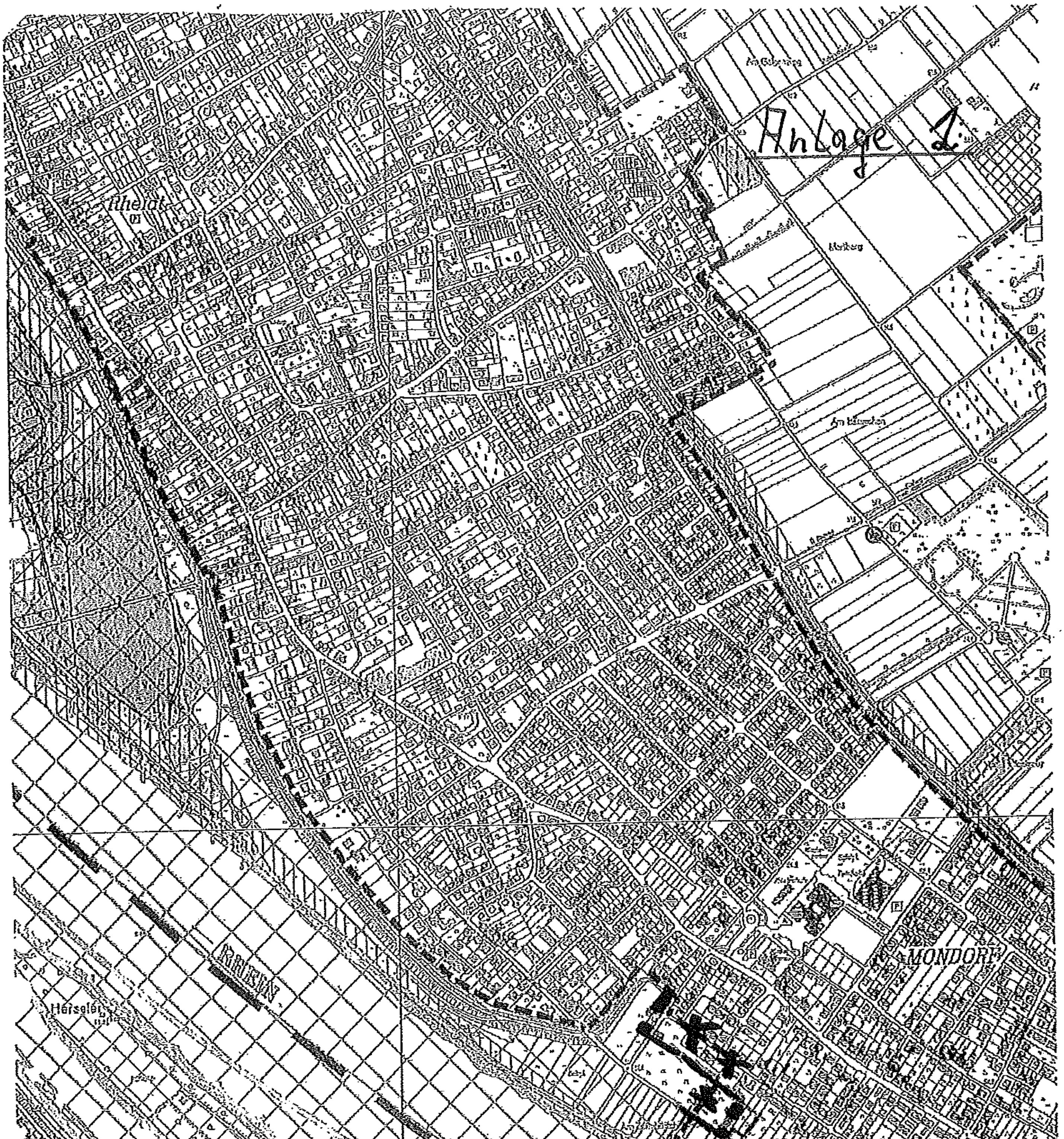
Anlage 1
Rheidt
RHEIN
MONDORF
Hersel
Worth
RSEL

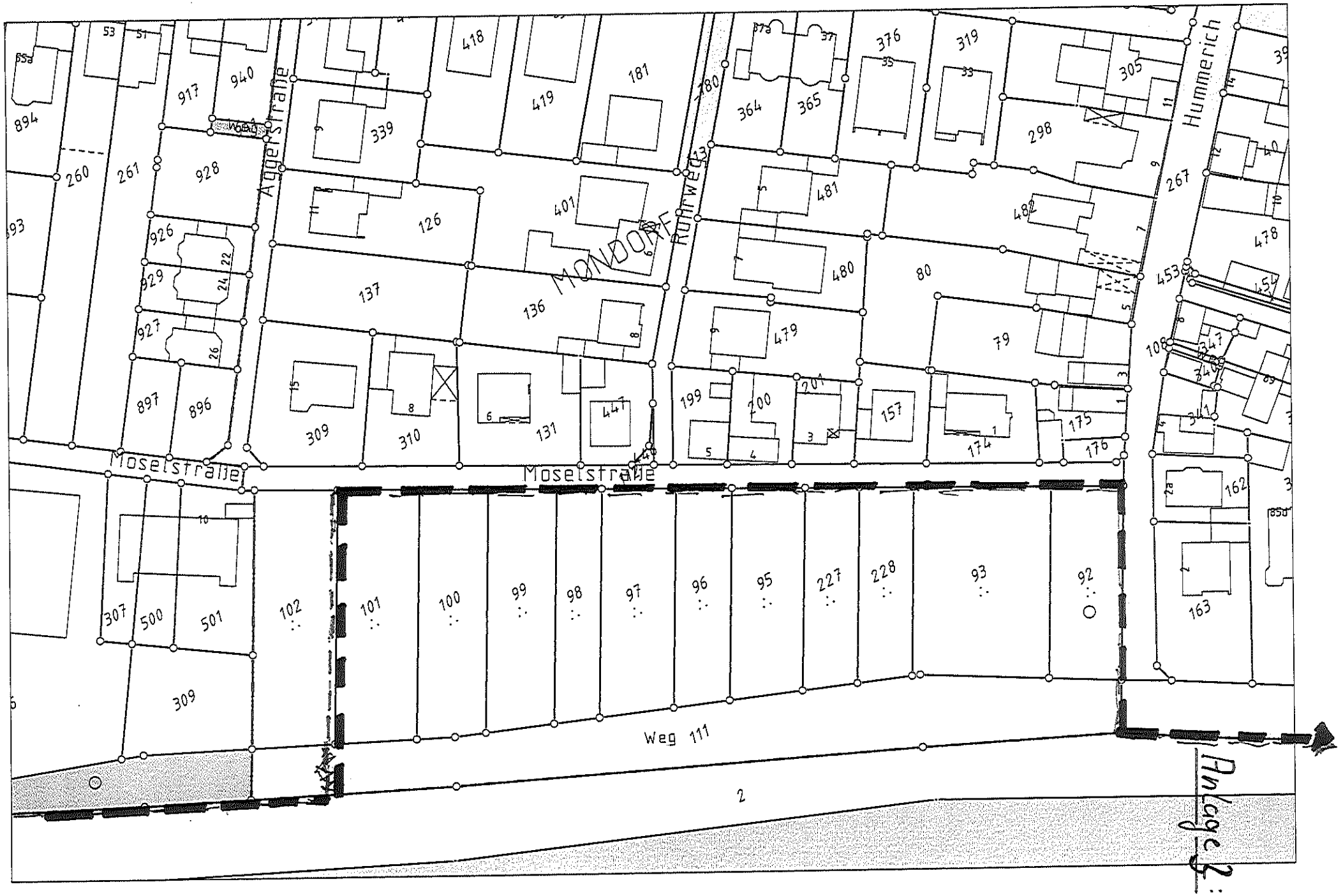
Aggerstraße
Moselstraße
Moselstraße
Rührweg
Hummerich
MONDORF
Weg 111
2
Anlage 3:

M. 1:1000

Anlage 4:

Segel-Club Rhein–Sieg e.V.

SCRS e.V. – Am Annonisbach 3a – 53842 Troisdorf

Herrn
Helmut Esch
1. Beigeordneter
der Stadt Niederkassel

Rathausstr. 19

53859 Niederkassel

Postanschrift:
Am Annonisbach 3a
53842 Troisdorf
Bankverbindung:
Kto.Nr. 19004670
Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Vereinsregister:
AG Siegburg VR 1491
DSV/SV NRW:
NW325

Sankt Augustin, den 27.09.2012

Nutzung des Mondorfer Sees
zur Segelausbildung Jugendlicher des Rhein-Sieg-Kreis

Sehr geehrter Herr Esch,

in der Anlage reichen wir den im Betreff genannten Antrag des Segel-Club Rhein-Sieg e.V. zur Kenntnisnahme und weiteren Bearbeitung ein. Wir hoffen auf Ihre Unterstützung unseres Vorhabens.

Gerne können wir Ihnen das Dokument auch in elektronischer Form (pdf-Format) zur Verfügung stellen.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne unter Tel.: 0228 429 2020 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes J. Firsbach
Vorsitzender des Vorstandes

Anlage

Email: info@segel-club-rhein-sieg.de
Weitere Informatiopnen: www.segel-club-rhein-sieg.de

1.Vorsitzender
Johannes J. Firsbach
Am Annonisbach 3a
53842 Troisdorf
02241 8445345

2.Vorsitzender
Jürgen Albrecht
Am Dornenkreuz 8
53639 Königswinter
02223 298330

Geschäftsführerin
Elke Gevers
Sprottauer Straße 44
53117 Bonn
0228 666945

Bootswart
Ulrich Vierkötter
Haus Dorp 6
53797 Lohmar
02206 911505

Segel-Club Rhein–Sieg e.V.

Der Mondorfer See

Ein Segelsee für die Jugendausbildung

Antrag des SCRS

zur Nutzung des Mondorfer Sees

für die seglerische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen

1.Vorsitzender
Johannes J. Firsbach
Am Annonisbach 3a
53842 Troisdorf
02241 8445345

2.Vorsitzender
Jürgen Albrecht
Am Dornenkreuz 8
53639 Königswinter
02223 298330

Geschäftsführerin
Elke Gevers
Sprottauer Straße 44
53117 Bonn
0228 666945

Bootswart
Ulrich Vierkötter
Haus Dorp 6
53797 Lohmar
02206 911505

Inhaltsverzeichnis:

1	Antrag des Segel-Club Rhein-Sieg e.V.	3
2	Zusammenfassung	3
3	Der See	4
4	Der SCRS	4
5	Die Möglichkeiten	5
6	Auswirkung für Kreis und Gemeinden	5

Quellen:

- Stadtmarketing- und Entwicklungskonzept der Stadt Niederkassel
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Niederkassel der Stadt Niederkassel (Wasserschutzgebietsverordnung Niederkassel) vom 30. September 1983
- Rhein-Sieg-Kreis, Vorentwurf des Landschaftsplans 1 "Niederkassel"

1 Antrag des Segel-Club Rhein-Sieg e.V.

Der Segel-Club Rhein-Sieg e.V. stellt folgenden Antrag:

Der Mondorfer See möge dem SCRS zum Zwecke der seglerischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen überlassen werden.

Es sollen Jollen vom Typ Optimist, 320er, 420er und Laser und ein Katamaran vom Typ Shark 15 zum Einsatz kommen.

Die Sicherung wird mit einem Schlauchboot durchgeführt, welches mit einem Elektroantrieb versehen ist.

2 Zusammenfassung

Der Segel-Club Rhein-Sieg e.V. stellt den Antrag, den Mondorfer See für die seglerische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Der Mondorfer See ist auf Grund seiner Beschaffenheit mit nicht zu tief liegendem Wasserspiegel, niedrigem Uferbewuchs und vorhandenen Flachstellen, die zum Einsetzen der Boote genutzt werden können, hervorragend für den gewünschten Zweck geeignet:

Die Größe und die örtliche Nähe zu den Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreis lassen zu, auch an Nachmittagen während der Schulzeit und insbesondere während Ferienzeiten Segelkurse für die intensive Ausbildung von Kindern und Jugendlichen anzubieten.

Das Befahren des Mondorfer Sees mit Segelbooten stellt keinerlei Gefährdung für die schützenswerten Gebiete dieses Kreisgebietes dar. Es ist mit keinerlei Schmutzeintrag in das Seewasser zu rechnen.

Auf dem See kann die attraktive Sportart Segeln Kindern und Jugendlichen intensiv näher gebracht werden. Dieses soll in intensiver Zusammenarbeit mit Schulen der Region erfolgen.

Für die Region würde mit dieser Nutzung des Mondorfer Sees eine spannende, attraktive Sportart neu im Kreis verankert, die in der Werbewirksamkeit in direkter Folge nach Fußball und Tennis rangiert. Damit entsteht für die Region ein Faktum, welches heute bei der Gewinnung von Fachkräften eine wichtige Rolle spielt, denn das Freizeitangebot besonders für Kinder und Jugendliche stellt ein wichtiges Kriterium für die örtliche berufliche Orientierung der Eltern dar.

Auch wenn in der näheren Umgebung bereits ein Wassersportgebiet ausgewiesen und eingerichtet werden soll, ist über die seglerische Nutzung des Mondorfer Sees die Möglichkeit gegeben, Bade- und Bootsaktivitäten zu trennen und somit ein mögliches Gefährdungspotential zu minimieren. Sicherungsmaßnahmen seitens der Gemeinden entfallen, da diese der SCRS in Eigenverantwortung übernehmen wird.

3 Der See

Der Mondorfer See mit seiner zentralen Lage zwischen den Gemeinden Niederkassel und Troisdorf und seiner hervorragenden Verkehrsanbindung eignet sich besonders gut für die seglerische Nutzung. Dieses ist insbesondere darin begründet, dass

- der Wasserspiegel nicht zu tief liegt,
- nur niedriger Uferbewuchs besteht, wodurch der Windeinfall nicht beeinträchtigt wird,
- geeignete Flachstellen zum Einsetzen von Booten vorhanden sind, und
- bereits von der Vornutzung befestigte Flächen bestehen, die das sichere Abstellen von Fahrzeugen zu lassen.

Von seiner Größe ist der See so beschaffen, dass die Ausbildung mit Jollen der Klassen vom Typ Optimist über Laser, 320er, 420er bis hin zum 470er durchgeführt werden können. Dieses sind die Klassen, die in der Jugendausbildung zum Einsatz gelangen.

Der See liegt zu ca. 75 % auf dem Stadtgebiet der Stadt Niederkassel und damit im Bereich des in der Neuaufstellung befindlichen Landschaftsplans 1 des Rhein-Sieg-Kreis. Bisher ist für diesen Teil des Sees noch keine Nutzung festgelegt.

Er befindet sich zusätzlich in der Schutzzone III b des Wasserschutzgebietes Niederkassel. Die in dieser Verordnung vorgegebenen Nutzungseinschränkungen werden im Rahmen der vom SCRS vorgesehenen Nutzung nicht berührt.

Da auch andere Interessenten Anspruch auf Nutzung des Mondorfer Sees angemeldet haben, bekennt sich der SCRS zu einem einvernehmlichen Nebeneinander von Seglern, Anglern und Jägern.

4 Der SCRS

Der Segel-Club Rhein-Sieg e.V. (SCRS) ist eine Gemeinschaft von etwas über 200 Mitgliedern, die sich dem Segelsport in all seiner Vielfalt verschrieben haben. Ca. 1/3 der Mitglieder befinden sich im Alter von unter 27 Jahren.

In den letzten zwei Jahren haben wir uns der Mitgliederzahl entsprechend auf die zweite Stelle in der Region südlich von Köln vorgeschoben/vorgearbeitet. Der Erfolg intensiver Öffentlichkeitsarbeit, von spannenden, interessanten Angeboten für unsere Mitglieder und intensiver Jugendarbeit in Form von Kooperationen mit Schulen hat uns Recht gegeben!

Entgegen allen Trends ist der SCRS um ungefähr 1/3 gewachsen.

Das gemeinsame Erleben und die Freude am Segelsport in Theorie und Praxis, der Austausch von Erfahrungen und Eindrücken auf dem Wasser und an Land sowie Teamgeist sind Bestandteil und Voraussetzung der Mitglieder-Aktivitäten im Club.

Allerdings hindert ein Handicap speziell die Jugendarbeit noch weiter zu intensivieren:
Der SCRS ist ein Wassersportverein ohne Wasser vor der Türe!

Die „nassen" Aktivitäten finden überwiegend auf unserem Heimatrevier im belgischen Ophoven statt. Hier ist die Bootsflotte des Clubs stationiert. Der vereinseigene Wohnwagen bietet Übernachtungsmöglichkeiten für Clubmitglieder. Gleichzeitig bildet dieser den Dreh- und Angelpunkt der Aktionen im Binnenrevier. Neben den vereinseigenen Booten Optimisten, 320er, 420er, 470er und Valken, die allen Mitgliedern zur Verfügung stehen, ermöglichen auch hier stationierte Kajütschiffe einiger Vereinsmitglieder das Mitsegeln in diesem Revier.

Derzeit ist auf Grund der Entfernung zu unserem Stützpunkt im belgischen Ophoven (Entfernung ca. 140 km) die Segelausbildung mit Jugendlichen nur jeweils an einem Wochenende pro Monat während der Sommermonate möglich. Stünde ein See in der näheren Umgebung zur Verfügung könnten wir ein attraktives Ausbildungsprogramm für Segelinteressierte oder in Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Institutionen anbieten.

Deswegen ist der SCRS schon seit Jahren bemüht, Zugang zu einem der auf der rechtsrheinischen Seite des Rhein-Sieg-Kreises gelegenen Seen für die Segelausbildung unserer jugendlichen Mitglieder zu erlangen.

5 Die Möglichkeiten

Schon jetzt engagiert sich der SCRS sehr im Rahmen seiner Jugendaktivitäten, die sich stark auf die **Kooperation mit Schulen** stützt – derzeit mit der Gesamtschule Hennef, dem CJD Königswinter und der Gesamtschule Bonn-Beuel. Solche Aktivitäten können bei Nutzung des Mondorfer Sees weiter ausgebaut werden. Das kann während der Schulzeit an Nachmittagen ggf. im Rahmen der **OGS** oder von **Projektwochen** durch Einsatz von FSJ-Kräften oder des Bundesfreiwilligendienstes, aber auch während **Ferienzeiten** mit ganztägigen Segelangeboten wie Segelkursen erfolgen. Dabei können ältere Jugendliche die Ausbildung der Jüngeren übernehmen. Auch ist ein Engagement des SCRS im Rahmen der **Inklusion** denkbar, sobald der See zur Verfügung steht.

Auf diese Weise lernen Kinder und Jugendliche intensiv und gründlich den Umgang mit Booten. Die **intensive Ausbildung** stellt einen weiteren Faktor in der sicheren, routinierten und verantwortungsvollen Ausübung des Segelsports dar.

In der Fortführung dieser Ausbildung könnte auch an eine zielgerichtete **Kadersichtung und –ausbildung** für den Leistungssport gedacht werden. Der SCRS könnte sich bewerben, als Leistungsstützpunkt des Seglerverbands NRW anerkannt zu werden.

Im SCRS ist die Jugendarbeit entsprechend den Vorgaben des Fachverbandes organisiert und verankert. Zusätzlich ist eine analoge Einheit der SCRS-Junioren geschaffen worden, die die ältern Jugendlichen auffängt, die der Jugendabteilung entwachsen sind. Auch die Junioren sollen in die Ausbildungsaktivitäten mit eingebunden werden.

Um den entsprechenden Rahmen zu setzen, hat der SCRS den **Ehrenkodex des Landessportbundes NRW gegen Gewalt im Sport** unterzeichnet.

6 Auswirkung für Kreis und Gemeinden

Für den Rhein-Sieg Kreis und insbesondere für die beiden betroffenen Gemeinden Niederkassel und Troisdorf würde mit dieser Nutzung des Mondorfer Sees für seglerische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen eine spannende Sportart neu im Kreis verankert, die in der Werbewirksamkeit in direkter Folge nach Fußball und Tennis rangiert.

Damit entsteht für die Region ein Faktum, welches heute zunehmend bei der Gewinnung von Fachkräften eine wichtige Rolle spielt, denn das Freizeitangebot besonders für Kinder und Jugendliche stellt ein wichtiges Kriterium für die örtliche berufliche Orientierung der Eltern dar.

Troisdorf, 25.09.2012

Johannes J. Firsbach

Vorsitzender

Original bei 7

Anlage 5.

Angelsport- und Fischschutzverein
„Untere Sieg" Troisdorf e.V. 1961
Schriftführer

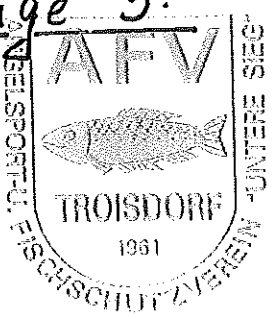

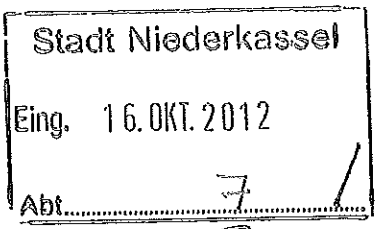

Troisdorf, den 12.10.2012

Rathaus
der Stadt Niederkassel
z. Hd. Frau Weidenbrück
Rathausstr. 19
53859 Niederkassel

Betr.: Zukünftige Nutzung des Mondorfer Sees (Rhein-Kieswerk Mondorf);
hier: Interessensbekundung für eine Anpachtung

Bezug: Unser Telefonat vom 10.10.2012

Sehr geehrte Frau Weidenbrück,

wie bereits in o.a. Bezugstelefonat erläutert ist uns bekannt geworden, dass in absehbarer Zeit der Mondorfer See für eine Verpachtung freigegeben werden würde. Wir, das ist der Angel- und Fischschutzverein „Untere Sieg" Troisdorf e.V. 1961, mit ca. 380 Mitgliedern und Sitz in Troisdorf-Spich, hätte Interesse daran, den Mondorfer See für den Verein als Angelgewässer zu pachten.

Wir möchten hiermit frühzeitig unser Interesse an einer Anpachtung des Mondorfer Sees bekunden und würden uns über eine zeitgerechte Benachrichtigung freuen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorstand
Im Auftrag
Reinhard Mailänder

Vorsitzender
Hilmar KARLS
Sandbergstr. 17
51143 Köln
Hdy: 0172 / 24 21 339

Stellv. Vorsitzender
Stefan THIELEN
Hauptstr. 290
53842 Troisdorf
Hdy.: 0176 / 820 49 973

Schriftführer
Reinhard MAILÄNDER
Evrystr. 54
53844 Troisdorf
Hdy: 01525 / 38 39 591

Bankverbindung
VR-Bank Rhein-Sieg eG
Europaplatz 8 - 12
53721 Siegburg
BLZ: 370 695 20
Kto-Nr: 130 166 9013

Anlage 6:

67.1-22.01-35/11-lw 12.10.2012

Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel"
Vorentwurf
Gespräch mit H. Esch, Stadt Niederkassel
H. Zimmermann
H. Steinheuer
Fr. Lwowski, RSK, ULB
am 11.10.12

Thema des Gespräches waren die aus der Sicht der Stadt Niederkassel noch strittigen geplanten Feststetzungen im Vorentwurf des Landschaftsplanes. Hierbei handelt es sich vorwiegend um die Bereiche des Rheidter Werthes sowie des Mondorfer und des Uckendorfer/Niederkasseler Sees mit ihren Folgenutzungen.

Rheidter Werth:
Herr Esch legte ein Positionspapier (s. Anlage) mit Punkten vor, die im Bereich des Rheidter Werthes Berücksichtigung finden sollen, wenn die Festsetzung als NSG – wie geplant – erfolgen soll. Soweit im folgenden nicht aufgeführt, sind die erwähnten Punkte unstrittig.
Noch strittige Punkte sind:

- Verbreiterung der Wirtschaftswege auf 3m mit bituminöser Befestigung

Position der Stadt Nk	Position ULB
bestehende Wege mit 2,25m Breite werden randlich durch schwere Fahrzeuge beschädigt; Erholungsnutzung und Forstwirtschaft erfordern 3m Breite, wegen Hochwasser ist bituminöse Befestigung nötig; hoher Unterhaltungsaufwand soll vermieden werden	bestehende Wegebreite ist für die Erholungsnutzung ausreichend, Verbreiterung bedeutet Eingriff in wertvollen Lebensraum und Gefährdung/Zerstörung seltener (RL-Arten) Pflanzenarten, Verbreiterung der Wege für Forstfahrzeuge nötig?, Festsetzung eines Eingriffs im LP nicht möglich – denkbar ist Vereinbarung

Herr Esch wird eine Anfrage an den Landesbetrieb Wald und Holz stellen, inwieweit ein Ausbau der Wege auf dem Rheidter Werth für forstliche Fahrzeuge notwendig ist.

- ungehinderte Zugänglichkeit des Bereiches zwischen den Wirtschaftswegen an den ehem. Sportplätzen und in Verlängerung des Spielplatzes für die erholungssuchende Bevölkerung

Position der Stadt Nk	Position ULB
Nutzung/Begehbarkeit des Geländes soll in dem Umfang möglich sein, wie bisher	dort Vorkommen von streng geschützten Arten (v.a. Fledermäuse und Vögel), die auf alten Baumbestand (Höhlen, Totholz) angewiesen sind, das bedeutet Bruchgefahr/Verkehrsgefährdung, Beunruhigung der Tierarten bei Betreten, NSG-Verordnungen sehen regelmäßig ein Betretungsverbot vor

- Pflege/Rückschnitt von Gehölzen am Rheinufer
aus Sicht der ULB in eingeschränktem Maß/wie bisher durch das Wasser- und Schifffahrtsamt möglich; darüber hinaus in enger Abstimmung mit der ULB

Ein Pflege- und Entwicklungsplan für den ganzen Bereich des Rheidter Werthes soll in Zusammenarbeit mit den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf (WRRL) erarbeitet werden. Die Belange des Natur- und Artenschutzes, des Hochwasserschutzes, der Erholungsnutzung und der Forstwirtschaft sollen berücksichtigt werden.
Am 24.10. Ortstermin mit H. Koenzen, Planungsbüro Koenzen, und Fr. Lwowski am Rheidter Werth zur Klärung des Rahmens einer evtl. Angebotsabgabe.
Gespräch mit Vertretern der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf soll durchgeführt werden.
Frau Lwowski wies darauf hin, dass die Bezirksregierung in Ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf kritisiert, dass die NSG-Ausweisung gegenüber den Inhalten des Regionalplanes – Darstellung des BSN - weit zurück bleibt (s. angefügte Stellungnahme der Bezreg. v. 29.08.2012).

Mondorfer See - Folgenutzung

Aufgrund der Schwierigkeiten zur Erschließung des Niederkasseler Erholungssees und des vorliegenden Antrags des Segelclubs bestehen Überlegungen seitens der Stadt Niederkassel, den Mondorfer See für die Erholungsnutzung freizugeben.
Derzeit ist dort in LP 1 (rechtskräftige Fassung und Vorentwurf) und LP 7 die Folgenutzung für den Biotop- und Artenschutz als Entwicklungsziel festgesetzt.
Der Mondorfer See hat sich bereits zu einem Lebensraum vieler seltener und bedrohter Arten entwickelt. Aus Sicht der ULB soll eine Festsetzung als NSG erfolgen. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplanverfahren gingen einige Anregungen zur NSG-Ausweisung des Mondorfer Sees ein.
Eine Badenutzung fordere nach Darstellung von H. Steinheuer auch dort erheblichen finanziellen Aufwand (Herstellung von Flachufern, Sandstrand, Sicherung der Böschungen) und eine Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung mit Beteiligung der Verbände und entspr. Zeitaufwand. Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass eine Genehmigung erteilt werden kann.

Die Überlegungen zum Tausch der Nutzungen auf dem Mondorfer See mit denen des Niederkasseler Sees haben aus Sicht der ULB außerdem den Nachteil, dass der Niederkasseler See für den Natur- und Artenschutz weniger gut geeignet ist. Umgekehrt erscheint der zukünftige Niederkasseler See für die Erholungsnutzung besser geeignet, da er größer werden wird als der Mondorfer See und somit verschiedene wassergebundene Nutzungen ohne Störungen parallel dort erfolgen können. Als Nachteil dort wird gesehen, dass die Auskiesung bis zur Fertigstellung noch ca. 10 Jahre in Anspruch nehmen wird. Die Badenutzung wird voraussichtlich in 2 Jahren möglich sein. Es sollte geprüft werden, ob der Eschmarer See zwischenzeitlich von dem Segelclub genutzt werden kann, bis der Niederkasseler See weitgehend fertiggestellt ist.
Von der ULB wird geäußert, dass denkbar sei, den Niederkasseler See in großen Teilen oder im Ganzen für die Erholungsnutzung freizugeben (die genehmigten Pläne sehen eine Gestaltung für den Biotop- und Artenschutz im nördlichen Bereich vor, dort ggfls. Schutzausweisung wegen Uhu-Brutvorkommen!), um damit den Mondorfer See (und auch die anderen Schutzgebiete) von jeglichen Nutzungen frei zu halten.

Es ist geplant, ein Gespräch über die Nutzung der Seen an der kommunalen Grenze von Niederkassel und Troisdorf gemeinsam mit der Stadt Troisdorf zu führen (s. auch Schreiben der Stadt Troisdorf v. 8.10.2012).

Im Auftrag

Bezirksregierung Köln

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Eing.: 01. OKT. 2012 (2)

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Amt für Natur- und Landschaftsschutz
Bauvorhaben, Landschaftsplanung, Artenschutz
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
51311 Leverkusen

Aktenzeichen:

Auskunft erteilt:
Cornelia Chemnitz

cornelia.chemnitz@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: K 730
Telefon: (0221) 147 - 3102
Fax: (0221) 147 - 2905

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE34300500000000096560
BIC: WELADEDD

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 27 a Landschaftsgesetz (LG NW) – Aufstellung des Landschaftsplans 1 „Niederkassel“
Ihr Schreiben vom 13.07.2012 – Ihr Zeichen: 67.1-22.01-35/11-lw

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufstellung des Landschaftsplans 1 „Niederkassel“ nehme ich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung des Landschaftsplans 1 „Niederkassel“ auf Grundlage des Vorentwurfes Stand Mai 2012 bestehen keine landesplanerischen Bedenken.

Hinweise:

1. NSG-Festsetzungen:

Das geplante Naturschutzgebiet NSG 2.1-2 „Rheidter Werth“ bleibt gegenüber denen im Regionalplan Köln, TA Region Bonn/Rhein-Sieg als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellten Bereichen (BSN SU-22 „Rechtsrheinische Rheinauen zwischen Siegmündung und Niederkassel“) des Kap. D 2.2.1 weit zurück. Der BSN reicht im Abschnitt zwischen den Ortslagen von Rheidt und Niederkassel über den engeren Bereich der Rheinauen hinaus nach Osten in den strukturierten Freiraumbereich.

Dieser BSN wurde auf der Grundlage der Verbundflächen des ökologischen Fachbeitrages der LANUV abgegrenzt. Die Verbundfläche besitzt gemäß des landesweiten Biotopverbundes herausragende Bedeutung.

Ich bitte um Prüfung, ob entsprechend der zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan ergänzend zu dem geplanten NSG „Rheidter Werth" im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans 1 Niederkassel die beschriebenen Bereiche als Naturschutzgebiet festgesetzt werden können.

2. LSG-Festsetzungen

Der im Vorentwurf des Landschaftsplans 1 Niederkassel geplante „Maßnahmenraum für die Anlage naturnaher Lebensräume (§26 (2) Satz 2 LG)" betrifft in dem nordöstlichen Planungsraum die im Regionalplan Köln als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellten Freiräume um die Ortslagen Ranzel, Niederkassel und Uckendorf. Diese Bereiche betreffen einen Landschaftsraum, der mehrere bestehende bzw. geplante Schutzgebiete (Naturschutzgebiete und Geschützte Landschaftsbestandteile) umgibt. Ich bitte um Prüfung, ob entsprechend der zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans 1 Niederkassel für diese Bereiche statt der Festsetzung als Maßnahmenraum für die Anlage naturnaher Lebensräume nicht die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet zielführend ist.

3. Entwicklungsziel 4 „Erhaltung der jetzigen Landschaft bis zur Realisierung der Bauleitplanung"

Der Vorentwurf LP 1 Niederkassel stellt als Entwicklungsziel 4 in orangener Farbe Flächen dar, die bis zur baulichen Nutzung erhalten werden müssen.

Ich weise darauf hin, dass im Landschaftsplanvorentwurf fast alle Bereiche, die mit Entwicklungsziel 4 dargestellt sind, im FNP der Stadt Niederkassel noch keine entsprechenden Darstellungen enthalten.

Ich bitte deshalb um Überprüfung der Darstellungen des Vorentwurfes des Landschaftsplanes mit denen des Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Cornelia Chemnitz
(Cornelia Chemnitz)

Durchschrift dieses Schreibens ergeht an Dez. 51 der Bezirksregierung (Höhere Landschaftsbehörde)

Anlage 7:

67.1-22.01-35/11-lw 24.10.2012

Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel"
Vorentwurf
Mondorfer See – Antrag des Segel-Club Rhein-Sieg v. 25.09.2012

Gespräch mit H. Esch, Stadt Niederkassel
Fr. Schubert, Stadt Troisdorf
H. Zimmermann
Fr. Lwowski, RSK, ULB
am 19.10.12

Aufgrund des vorliegenden Antrags des Segelclubs und der Schwierigkeiten zur Erschließung des Niederkasseler Erholungssees bestanden Überlegungen seitens der Stadt Niederkassel, den Mondorfer See für die Erholungsnutzung freizugeben. Da der See etwa zur Hälfte auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf liegt, sollen die jeweiligen Interessen abgestimmt werden.

Der Mondorfer See liegt im Bereich der **Landschaftspläne** Nr. 1 „Niederkassel" sowie Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, St. Augustin". Beide Landschaftspläne haben dort das Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft" dargestellt.

Der rechtskräftige Landschaftsplan „**Niederkassel**" hat zusätzlich unter 5.3."Herrichtung von Abgrabungsflächen" festgesetzt:

- 5.3-4 „Abgrabung Mondorf: Die Kiesgrube ist zu einem Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu entwickeln..... Eine fischereiliche Nutzung sollte nicht zugelassen werden. Ebenso ist eine Erholungsnutzung auszuschließen."

Derzeit befindet sich dieser Landschaftsplan im Verfahren zur Neuaufstellung. Im Vorentwurf ist für den Mondorfer See als Rekultivierungsziel der Biotop- und Artenschutz auf 100 % der Fläche dargestellt.

Der rechtskräftige Landschaftsplan „**Siegburg, Troisdorf, St. Augustin**" hat als Zielsetzung für den Bereich des Mondorfer Sees zusätzlich zu dem o.g Entwicklungsziel dargestellt: "Entwicklung des Mondorfer Sees zu einem ökologisch vielfältigen Lebensraum, insbesondere für Wasservögel und Amphibien. Eine Erholungsnutzung ist auszuschließen."

Der Mondorfer See hat sich bereits zu einem Lebensraum vieler seltener und bedrohter Arten entwickelt. Aus Sicht der ULB soll eine Festsetzung als NSG erfolgen. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplanverfahren gingen einige Anregungen zur NSG-Ausweisung des Mondorfer Sees ein. Eine evtl. Bade- und sonst. Freizeitnutzung würde nach Darstellung der ULB auch dort erheblichen finanziellen Aufwand (Herstellung von Flachufern, Sandstrand, Sicherung der Böschungen) und eine Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung mit Beteiligung der Verbände und entspr. Zeitaufwand. Es könne nicht sicher davon ausgegangen werden, dass eine Genehmigung erteilt werden könnte.

Die Überlegungen zum Tausch der Nutzungen auf dem Mondorfer See mit denen des Niederkasseler Sees haben aus Sicht der ULB außerdem den Nachteil, dass der Niederkasseler See für den Natur- und Artenschutz weniger gut geeignet ist. Umgekehrt erscheint der zukünftige Niederkasseler See für die Erholungsnutzung besser geeignet, da er größer werden wird als der Mondorfer See und somit verschiedene wassergebundene Nutzungen ohne Störungen parallel dort erfolgen könnten. Als Nachteil wird dort gesehen, dass die Auskiesung bis zur Fertigstellung noch ca. 10 Jahre in Anspruch nehmen wird. Die Badenutzung wird aber voraussichtlich in 2 Jahren möglich sein.
Die genehmigten (planfestgestellten) Rekultivierungspläne des Niederkasseler Sees sehen eine Freizeitnutzung im südlichen Bereich und eine Gestaltung für den Biotop- und Artenschutz im nördlichen Bereich vor. Von der ULB wird geäußert, dass es denkbar sei, den Niederkasseler See in großen Teilen oder im Ganzen für die Erholungsnutzung freizugeben, um damit den Mondorfer See (und auch die anderen Schutzgebiete) von jeglichen Nutzungen frei zu halten.

Zeitnah soll geprüft werden, ob die vorhandene Seefläche im Norden des Niederkasseler Sees (ehem. Grube Lehmacher) für eine Freizeitnutzung (v.a. Segelnutzung) geeignet sein könnte und ob dies aus Artenschutzgründen möglich sei, da dort ein Uhu-Brutvorkommen 2009 kartiert wurde.

Langfristig soll geprüft werden, wie und ob die diversen wassergebundenen Nutzungsinteressen unter den gegebenen Voraussetzungen und planerischen Möglichkeiten an diesem See verwirklicht werden können.

Von Frau Schubert wird geäußert, dass die Stadt Troisdorf keine eigenen Nutzungsinteressen am Mondorfer See verfolgt. Ursprünglich sei dort, in Verbindung mit dem Eschmarer See und weiterer Nassauskiesung die Erholungsnutzung geplant gewesen. Mit der Entscheidung, dass dort keine Nassauskiesung mehr stattfinden könne (2010), wurde diese Planung jedoch verworfen. Die Stadt Troisdorf wird prüfen, ob der Eschmarer See zwischenzeitlich von dem Segelclub genutzt werden könnte, bis der Niederkasseler See weitgehend fertiggestellt ist.

Gemeinsames Interesse der Gesprächspartner ist, die geplanten Nutzungen und Interessen nach Möglichkeit auf den vorhandenen Seen zu ermöglichen und einvernehmlich zu einer planerischen Lösung zu kommen. Man ist sich jedoch einig, dass die Zielsetzung des Biotop- und Artenschutzes für den Bereich des Mondorfer Sees weiter verfolgt wird und auch eine zeitlich begrenzte Nutzung durch den Segelclub dort nicht zugelassen werden solle.

Im Auftrag

:rhein-sieg-kreis

LANDSCHAFTSPLAN NR. 1

NIEDERKASSEL

STAND: VORENTWURF
Mai 2012

SATZUNG DES RHEIN-SIEG-KREISES

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Entwurfsbearbeitung:

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Natur und Landschaftsschutz
Abteilung Landschaftsplanung

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Sabine Lwowski
Dipl.-Ing. (FH) Günter Pfeiffer

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder,
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstr. 31 53123 Bonn Fon 0228-978 37 68
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Maria Luise Regh,
Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder

INHALT Seite

A	UMWELTBERICHT	4
B	VORSPANN	5
I	PRÄAMBEL	5
II	RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN	6
III	PLANBESTANDTEILE	6
IV	KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE	7
V	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	7
VI	NUMMERIERUNGSSYSTEM	8
VII	AUFSTELLUNGSABLAUF	8
VIII	ALLGEMEINE CHARAKTERISIERUNG DES PLANGEBIETES	8
C	TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN	11
1	ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)	12
1.1	Entwicklungsziel 1	12
1.1-1	Entwicklungsziel 1.1	13
1.1-2	Entwicklungsziel 1.2	14
1.1-3	Entwicklungsziel 1.3	15
1.1-4	Entwicklungsziel 1.4	15
1.2	Entwicklungsziel 2	16
1.3	Entwicklungsziel 3	17
1.4	Entwicklungsziel 4	18
1.5	Entwicklungsziel 5	18
2	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG)	19
2.1	NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNatSchG)	20
2.1-0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE	20
2.1.-1	NATURSCHUTZGEBIET „LÜLSDORFER WEIDEN“	25
2.1-2	NATURSCHUTZGEBIET „RHEIDTER WERTH“	27

2.1-3	NATURSCHUTZGEBIET „KIESGRUBE RANZEL“	30
2.1-4	NATURSCHUTZGEBIET „WEILERHOFER SEE“	31
2.1-5	NATURSCHUTZGEBIET „KIESGRUBE UCKENDORF“	32
2.1-6	NATURSCHUTZGEBIET „STOCKEMER SEE“	33
2.1-7	NATURSCHUTZGEBIET „STOCKEM NORD“	35
2.2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNatSchG)	36
2.2-0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	37
2.2-1	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „RHEINAUE“	43
2.2-2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „LANDSCHAFTSKORRIDORE“	44
2.2-3	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „LIBURER SEE“	47
2.3	NATURDENKMAL	47
2.3-1	Bergahorn	49
2.4	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE	49
2.4-0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN	51
2.4-1	„OBSTWIESE“	53
2.4-2	„GELÄNDEKANTE“	53
2.4-3	„ALTER BAUMBESTAND“	53
2.4-4	„KLEINE FELDGEHÖLZINSELN“	54
2.4-5	„OBSTBRACHEN, OBSTWIESEN, OBSTGÄRTEN ÖSTLICH RHEIDT“	54
2.4-6	„OBSTBRACHEN, OBSTWIESEN, OBSTGÄRTEN BEI MONDORF“	54
2.4-7	„STIELEICHE“	55
2.4-8	„LINDE“	55
3	ZWECKBESTIMMUNG FÜR EINE BRACHFLÄCHE (§ 24 LG NW)	55
3.1	BRACHFLÄCHE KIESGRUBE MONDORF	55
4	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW)	56
5	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 26 LG NW)	56
5.1	MAßNAHMEN ZUR ANLAGE NATURNAHER LEBENSRÄUME IN ABGEGRENZTEN LANDSCHAFTSRÄUMEN (§ 26 (2) Satz 2 LG)	56
5.2	PFLEGE, NACHPFLANZUNG UND ANPFLANZUNG VON GEHÖLZEN	62
6	AUFHEBUNG BESTEHENDER VORSCHRIFTEN	62
7	VERFAHRENSABLAUF	64

A UMWELTBERICHT

im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß § 14 UVPG

1. Gesetzliche Grundlage
Mit dem Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung vom 25.06.2005 wurde das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 geändert. Dieses sieht nun gemäß § 14b Abs. 1 Nr.1 UVPG in Verbindung mit § 19a UVPG die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen vor. Dies gilt für alle Landschaftspläne, deren Satzungsbeschluss nicht bis zum 20.07.2006 erfolgt. Somit unterliegt auch der Landschaftsplan Nr. 1 dieser gesetzlichen Regelung. Der Untersuchungsrahmen für die SUP leitet sich aus § 14f in Verbindung § 14 g UVPG ab. Nach § 14g UVPG ist ein Umweltbericht zu erstellen. In diesem Bericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die sich bei der Durchführung des Landschaftsplans ergeben können, zu beschreiben und zu bewerten.

2. Zielsetzung der SUP

3. Zielsetzung des Landschaftsplanes

4. Darstellung der Nutzung und des derzeitigen Umweltzustandes

5. Allgemeine Wirkungen des Landschaftsplanes

6. Beschreibung der voraussichtlichen negativen Auswirkungen sowie Gegenüberstellung positiver Wirkungen von Maßnahmen auf die Schutzgüter

7. Zusammenfassung

8. Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Bearbeitung des Umweltberichts erfolgt im weiteren Verfahren

B VORSPANN

I PRÄAMBEL

Ziele des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan Nr. 1 „Niederkassel" umfasst mit einer Fläche von rund 35,45 km² einen relativ homogenen Landschaftsraum. Das Plangebiet bezieht sich ausschließlich auf Flächen der gleichnamigen Stadt.

Die Neuaufstellung des Landschaftsplans ist aufgrund wesentlicher Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum durch zahlreiche infrastrukturelle Vorhaben (Baugebiete, Straßenbau), Bau eines Retentionsraumes und div. Abgrabungen mit den damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich geworden.

Die Ziele des Landschaftsplans sind die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Lebensräume und strukturierenden Elemente, die im Plangebiet vorhanden sind. Dies umfasst insbesondere die Rheinaue mit den wenigen Waldflächen und den Auenlebensräumen im Plangebiet. Zudem sollen die Teilflächen des FFH-Gebietes DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" im Plangebiet geschützt und entwickelt werden.
In den zahlreichen noch im Betrieb befindlichen und ehemaligen Kiesabbauflächen haben sich z.T. wertvolle Sekundärlebensräume entwickelt, die biotopspezifischen, wildlebenden z.T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bieten. Diese Lebensräume sollen durch Festsetzungen im Landschaftsplan langfristig geschützt und erhalten werden.

Ein wichtiges Anliegen der Landschaftsplanung ist der Aufbau eines Biotopverbundes. Diesem Ziel dienen die Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren zwischen der Rheinaue und der gering besiedelten Niederterrasse östlich der Siedlungsschwerpunkte von Niederkassel.
Die Neuaufstellung nimmt die im alten Landschaftsplan definierten Maßnahmen für die großen Ackerbauflächen im Bereich der Niederterrasse auf. So konnten ca. 15 ha Anpflanzungen durch den bisher gültigen Landschaftsplan umgesetzt werden. Daher sind bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans für den ackerbaulich geprägten Raum vor allem produktionsintegrierte Maßnahmen (z.B. Blühstreifen, Lerchenfenster etc.) in einem festgesetzten Maßnahmenraum vorgesehen. Ziel ist die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung von Lebensräumen für die Arten der Feldflur.

In dem dicht besiedelten Planungsraum am Rande des Ballungsraums Köln-Bonn spielt die Erholung der Bevölkerung eine große Rolle. Der Landschaftsplan berücksichtigt daher die Planungen bzw. das Bedürfnis der Bevölkerung nach naturnaher Erholung im Landschaftsraum.

Grundsätze für die Aufstellung und Umsetzung des Landschaftsplanes

Der Rhein-Sieg-Kreis ist im Rahmen seiner Landschaftspläne und deren Umsetzung um einen Ausgleich unterschiedlicher Belange und Interessen bemüht. Von Seiten des Kreises wird ein kooperativer Umgang mit den Nutzern und Eigentümern, insbesondere mit den im Gebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben, gepflegt. Nur durch die Einbindung der wirtschaftenden Menschen kann eine nachhaltige Nutzung erreicht werden, die im Interesse aller Beteiligten langfristig die Landschaft erhält und entwickelt.

Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft

Der Landwirtschaft kommt für den Erhalt und die Pflege der offenen Kulturlandschaft eine besondere Bedeutung zu. Die Erhaltung der Kulturlandschaft erfordert auf dem größten Teil der Fläche die Fortführung einer bestimmten landwirtschaftlichen Nutzung. In ackerbaulich genutzten Gebieten müssen die Maßnahmen mit den Betrieben so abgestimmt werden, dass erhebliche Bewirtschaftungshindernisse weitgehend vermieden oder ausgeglichen werden. Beeinträchtigungen müssen dabei vor dem Hintergrund der Betriebsstruktur in der Region beurteilt werden.

Um den **Flächenverlust** für die Landwirtschaft zu begrenzen, sollen alle behördlichen Maßnahmen, insbesondere Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, die Ziele des Landschaftsplanes unterstützen. So wird ein sinnvolles Zusammenwirken der Aktivitäten unterschiedlicher Träger erreicht, Ziele des Landschaftsplanes können in Zusammenarbeit mit anderen Behörden umgesetzt werden.

Schutzausweisungen

Die Schutzausweisungen im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel" orientieren sich an der aktuellen Schutzwürdigkeit der Lebensräume. Entwicklungsaspekte wurden nur dann berücksichtigt, wenn Flächen planungsrechtlich für Maßnahmen im Einklang mit der Ausweisung gesichert sind. Im Plangebiet liegt das gemäß Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere

und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.1992; Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) vom Land NRW der EU gemeldete FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" (teilflächig).Die Bezirksregierung Köln hat das FFH-Gebiet durch die Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln" der vom 9. Juni 2005 unter Schutz gestellt.

Umsetzung von Maßnahmen
Die Umsetzung der Landschaftsplaninhalte im Maßnahmenraum erfolgt auf der Grundlage des Freiwilligkeits-/ Kooperationsprinzips im Sinne der diesbezüglichen Vereinbarung zur Umsetzung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Rheinbach-Meckenheim-Swisttal" (03.07.2002). Die produktionsintegrierten Maßnahmen werden auf der Basis freiwilliger, langfristiger Bewirtschaftungsverträge angestrebt.

II RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Dieser Landschaftsplan wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG)[3], insbesondere der §§ 8 bis 12, 20 bis 34 und 65 bis 70, des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW)[1], insbesondere der §§ 15 bis 18, 24 bis 33, 34 Abs. 4a bis 6, 35 bis 38, 40 bis 42e, 47, 62 und 69 bis 71 sowie der §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG)[2] aufgestellt. Der Kreis führt im Rahmen der Beteiligung weiterhin ein kooperatives Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgern durch.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Die gemäß § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 33 LG NW behördenverbindlich; im Übrigen richten sich die Verbindlichkeiten des Landschaftsplanes nach den §§ 33, 34 Abs. 4b bis 6, 35 bis 41 LG NW sowie den §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 68 BNatSchG. Die einstweilige Sicherstellung / das Veränderungsverbot im Laufe des Verfahrens sind nach § 42e LG NW geregelt.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 3 LG NW erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen für öffentliche und private Grünflächen, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen sowie für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 16 Abs. 1 Satz 4 LG NW).

Der Landschaftsplan dient der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und nach der EG-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30.11.2009. Die FFH-Gebietsgrenzen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan mit Stand der Meldung an die Europäische Kommission übernommen.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

III PLANBESTANDTEILE

Der vorliegende Landschaftsplan-Vorentwurf besteht aus:

- Den textlichen Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungen (Textteil);
- den Entwicklungs- und Festsetzungskarten,
  - Entwicklungskarte: Entwicklungsziele (Maßstab im Original 1 : 12.500)
  - Festsetzungskarte: Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und

---

2 Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW S. 226).

3 Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. 2009, Teil I Nr. 51, S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

Landschaft sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
(Maßstab im Original 1 : 12.500)

- Erläuterungstext, Satzung: Bearbeitungsstand Februar 2012: Vorentwurf zur internen Ämterbeteiligung
- Karte 1: kartographische Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft
- Karte 2: kartographische Darstellung der Festsetzungen
  - o von besonders geschützten Teilen der Landschaft
  - o von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

IV KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE

Als Grundlage zur Herstellung des Landschaftsplanes dienten die Verkleinerungen folgender Kartenblätter der Deutschen Grundkarte 1: 5.000 (DGK 5). Die Vervielfältigung erfolgt mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises (Lizenznummer SU).

Planquadrat	Blattnummer	Rechtswert	Hochwert	Blattname
A1	5107-18	2568	5634	Godorf
A2	5107-24	2568	5632	Wesseling
B1	5108-13	2570	5634	Langel
B2	5108-19	2570	5632	Lülsdorf
C1	5108-14	2572	5634	Ranzel-Nord
C2	5108-20	2572	5632	Ranzel-Süd
C3	5108-26	2572	5630	Niederkassel
C4	5208-02	2572	5628	Rheidt
C5	5208-08	2572	5626	Hersel
D1	5108-15	2574	5634	Libur
D2	5108-21	2574	5632	Uckendorf-Nord
D3	5108-27	2574	5630	Uckendorf-Süd
D4	5208-03	2574	5628	Rheidt-Ost
D5	5208-09	2574	5626	Mondorf
E1	5108-16	2576	5634	Lind
E2	5108-22	2576	5632	Stockem
E3	5108-28	2576	5630	Kriegsdorf
E4	5208-04	2576	5628	Eschmar-West
E5	5208-10	2576	5626	Bergheim RSK

V RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet des Landschaftsplanes Nr. 1 umfasst ausschließlich die Katasterfläche der Stadt Niederkassel. Der Landschaftsplan "Niederkassel" gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen des baulichen Außenbereiches im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches (z. B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen) trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; Festsetzungen nach § 26 Abs. 2 LG sind insoweit nicht zulässig. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Aussage nach Bauplanungsrecht. Das gleiche gilt für Flächen, für die das Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung und anderer Verfahren." dargestellt ist. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (mit anderen als den oben genannten Festsetzungen) überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

VI NUMMERIERUNGSSYSTEM

Um den Bezug zwischen den Darstellungen im Text und in den Karten herstellen zu können, wurden alle Karten in Planquadrate (2 x 2 km = 4 km²) entsprechend dem Kartenschnitt der Deutschen Grundkarte aufgeteilt und am Rand der Karten mit Großbuchstaben und Zahlen versehen.

Alle Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in den Karten mit einer identischen Ziffernkombination versehen. Diese besteht aus

- einer Ziffer für die Art der Darstellung oder Festsetzung und
- einer auf die einzelne Darstellung oder Festsetzung bezogenen Nummer hinter dem Bindestrich.

VII AUFSTELLUNGSABLAUF

Die Ausarbeitung des vorliegenden Landschaftsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen, insbesondere mit

- der Stadt Niederkassel;
- der Landwirtschaftskammer NRW in Bonn und der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis;
- dem Rheinischen Landwirtschaftsverband, Kreisbauernschaft Siegburg;
- der Unteren Forstbehörde;

Weiterhin wurden zahlreiche Abstimmungsgespräche mit betroffenen Landwirten, Bürgern und Grundstückseigentümern geführt.

Die Empfehlungen der Fachbeiträge sowie die Ergebnisse der Abstimmungsgespräche wurden soweit möglich in den Landschaftsplan integriert, die Ziele und Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung wurden berücksichtigt.

VIII ALLGEMEINE CHARAKTERISIERUNG DES PLANGEBIETES

Planungsraum

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Rhein-Sieg-Kreises und umfasst den größten Teil der Katasterfläche der Stadt Niederkassel. Die Flächengröße beträgt insgesamt rund 35,45 km². Hiervon liegen 9,32 Km² im Innenbereich und 26,13 km² im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Das Plangebiet ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die ackerbauliche Nutzung dominiert die rechtsrheinischen Niederterrassen. Nur die regelmäßig überschwemmten Bereiche in der rezenten Aue des Rheins und kleinflächig auch ortsnahe Lagen werden als Grünland genutzt.

Wald- und Gehölzflächen sind auf ca. 6% der Fläche vorzufinden. Die bewaldeten Flächen liegen vorwiegend am Rhein.

Der Zentralort Niederkassel im Westen sowie Lülsdorf und Ranzel im Norden und Rheidt, Mondorf im Süden liegen im städtisch geprägten Siedlungsband entlang des Rheins. Uckendorf liegt als dörflich geprägte Siedlung außerhalb der Rheinschiene. Weiterhin befinden sich große Industrieanlagen u.a. zwischen Niederkassel, Lülsdorf und Ranzel. Innerhalb der Rhein-Niederterrasse befinden sich mehrere, z.T. ausgekieste bzw. noch im Abbau befindliche Nassabgrabungen auf Sand und Kies. Zahlreiche Abgrabungsseen sind die Hinterlassenschaften der Abbaubetriebe.

Verkehrswege mit überregionaler Bedeutung sind L 269, die das Plangebiet von Nord nach Süd schneidet und die A59, die das Gebiet im äußersten Osten tangiert.

Besondere Bedeutung für die Feierabend- und Wochenenderholung hat die Rheinaue. Darüber hinaus wird die gesamte Freifläche mit ihrem dichten Wirtschafts-Wegenetz von Spaziergängern und Radfahrern genutzt. Der Golfplatz östlich von Uckendorf stellt ebenfalls eine Fläche für die Erholung dar. Östlich der Siedlungsfläche von Niederkassel ist die Gestaltung eines Abgrabungsgewässers als Badesee geplant.

Naturraum
Das Plangebiet gehört zur naturräumlich zur Haupteinheit NR-551 Köln-Bonner-Rheinebene und hier zu den Untereinheiten 551.1 Rechtsrheinische Niederterrasse sowie 551.2 Rheinaue.

Abbildung 1

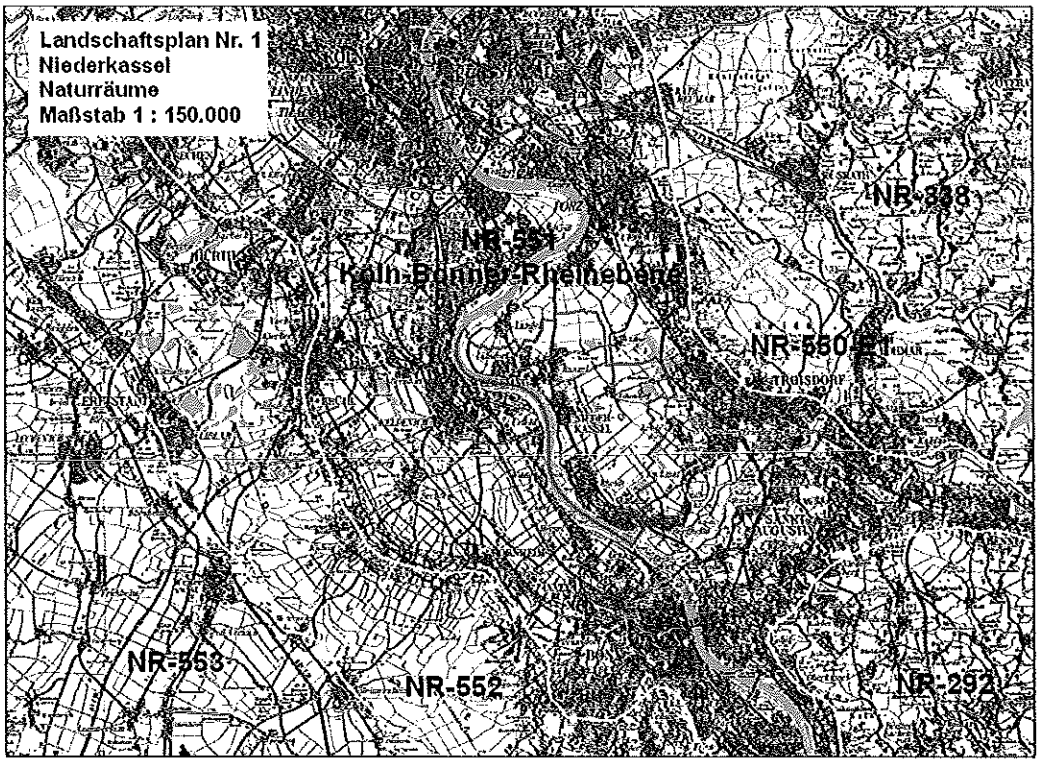

Die Rheinaue entspricht zwischen Bonn und Köln dem einige 100 Meter bis max. ein Kilometer breiten Hochflutbett des Stromes. Die holozäne Aue ist ca. 5-7 m tief in die Niederterrasse eingeschnitten. Ehemalige Mäanderbögen mit z.T. scharf ausgeprägten Böschungen (ehemalige Prallhangbereiche) und Hochflutrinnen beleben das Bild. Der Rheinstrom ist ab dem 19. Jahrhundert in seinem Lauf z.T. deutlich verändert worden (u.a. Uferbefestigungen). In naturnahen Uferbereichen wird heute immer noch bei Hochwasser Sand und Schlick abgelagert.

Die Rechtsrheinische Niederterrasse ist aufgrund der jüngeren Rheinstromverlagerungen unterschiedlich breit erhalten. Die überwiegend ebene Terrassenfläche wird von zahlreichen, heute trockenen holozänen Stromrinnen von 2,5 bis 5 m Tiefe durchzogen und dadurch leicht belebt.

Böden
Die Niederterrasse wird von Braunerden dominiert. Je nach Grundwassernähe bzw. Auflage von Flugsanden wechseln stärker vergleyte oder podsolierte Braunerden. Im Plangebiet vorherrschend sind die aus mächtigen Hochflutlehmen entstanden Parabraunerden, Braunerden oder Gley-Parabraunerden.

Die holozäne Rheinaue wird von Braunen Auenböden oder Auengleyen eingenommen. In unmittelbarer Nähe zum Rheinstrom treten auch Auensilikatrohböden (aus jungem Auensand) auf.

Künstlich veränderte Böden sind im Umfeld von Auskiesungen verbreitet.

Abbildung 2

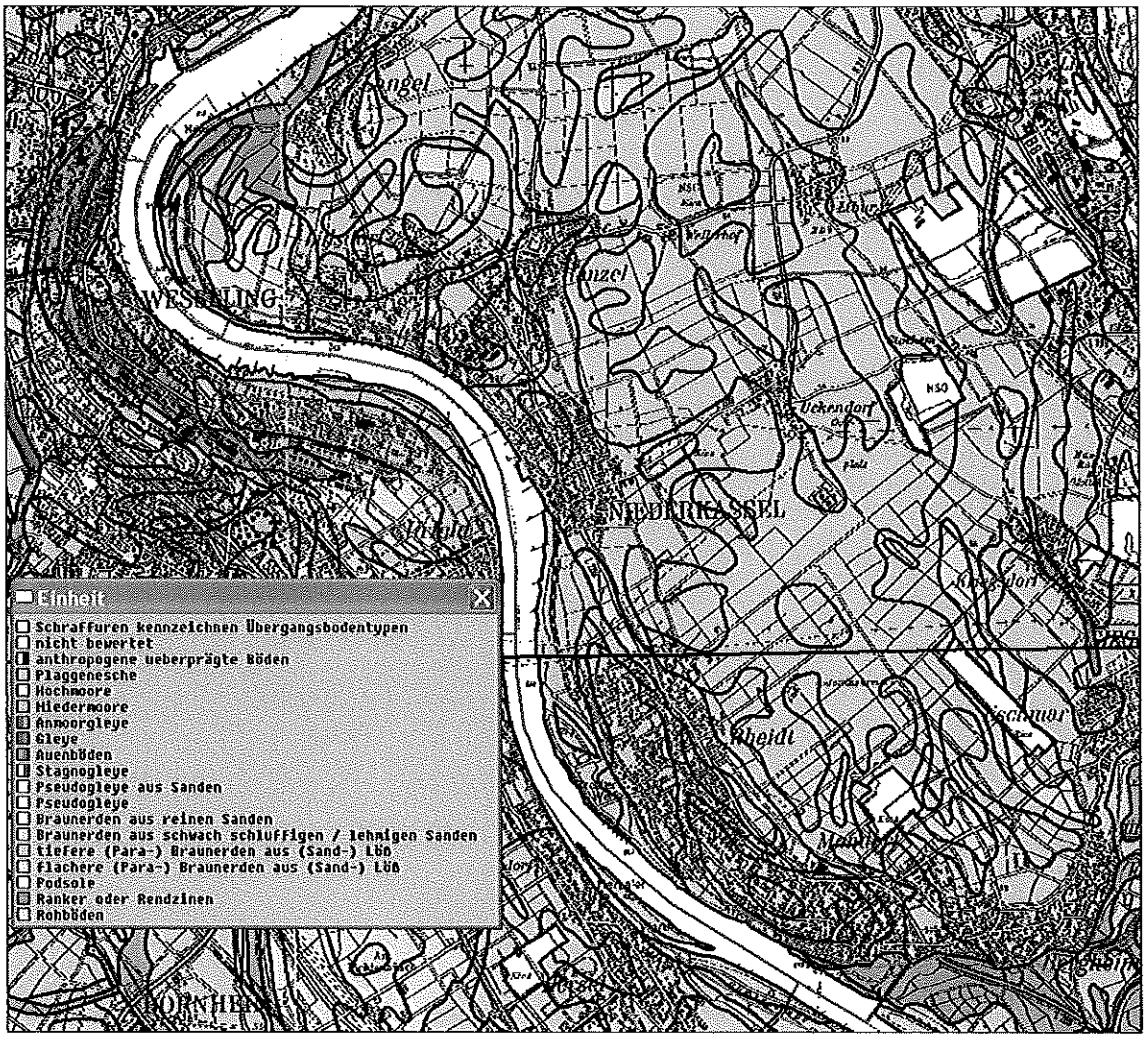

Vegetation, Nutzung

Die Köln-Bonner Rheinebene ist weitgehend entwaldet. Kleinere Waldbereiche finden sich noch im Auenbereich. Ansonsten herrschen landwirtschaftliche Nutzflächen, d.h. intensiver Ackerbau und Gemüseanbau im Bereich der Mittel- und Niederterrassenplatten sowie Grünland im Bereich der Rheinaue, vor.

Die natürliche potentielle Vegetation dieses Naturraumes ist der Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der Niederrheinischen Bucht (stellenweise Flattergras-Buchenwald), lokal auch der Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwald der Niederrheinischen Bucht sowie der Flattergras-Buchenwald (stellenweise Perlgras-Buchenwald). Der Trockene Eichen-Buchenwald findet sich über grundwasserfernen Sanden (Flugsande u. Dünen).Im Bereich der Rheinaue kommt der Eichen-Ulmenwald westdeutscher und niederländischer Flusstäler (stellenweise Silberweidenwald) vor.

C TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

Der Inhalt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen beruht auf § 16 Abs. 4, dem §18 LG NW sowie den §§ 23, 26, 28 und 19 BNatSchG sowie den § 24, 25 und 26 LG NW und auf *§§ 6 und 7 DVO zum LG NW.*

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
1	**ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)**	
	Entwicklungsziele	Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben nach § 18 LG NW als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziel ist auch der Aufbau des Biotopverbunds nach § 2b LG NW. **Sie sind ausschließlich behördenverbindlich und entfalten keine unmittelbare Wirkung gegenüber privaten Grundstückseigentümern.** Für das Landschaftsplangebiet sind 5 Entwicklungsziele dargestellt.
1.1	**Entwicklungsziel 1**	Die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten (§ 18 (1) 1 LG NW).

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht

1.1-1

Entwicklungsziel 1.1

Erhaltung der mit naturnahen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Rheinaue.

Dieses Entwicklungsziel gilt für das gesamte Überschwemmungsgebiet des Rheins einschließlich der Lülsdorfer Weiden und des Rheidter Werthes.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope;
- Naturnahe Uferabschnitte mit Kies- und Sandbänken, Schlammufern, Röhrichtbeständen und Auenwaldresten der natürlichen Entwicklung überlassen;
- Erhaltung und Ergänzung der Waldreste der Weich- und Hartholz-Auenwälder;
- Sukzessiver Umbau der vorhandenen Waldbestände – insbesondere der Pappelbestände – in Weichholz- oder Hartholz- Auenwälder;
- Naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen;
- Erhaltung, Pflege und Schutz der (temporär) wasserführenden Altarme;
- Erhaltung wertvoller Einzelbäume;
- Erhaltung, artenreichen Grünlandes im Auenbereich und auf dem Deich.

Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:

- Teilfläche des FFH-Gebietes Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef (DE-4405-301)
- Regionalplan: Bereich für den Schutz der Natur (SU 01, SU 22)
- Biotopverbundflächen (VB-K-5107-011, -012, -5108-010),
- Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen, FFH-LRT, schutzwürdigen Biotope in NRW (Biotopkataster NRW),
- Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (z.B. verschiedene Fisch-, Fledermaus-, Heuschrecken-, Vogel- und Pflanzenarten)

Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten

- Nach § 23 BNatSchG (NSG)
- Nach § 26 BNatSchG (LSG)

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht

1.1-2 **Entwicklungsziel 1.2**

Erhaltung und Anreicherung von Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsgebieten.

Dieses Entwicklungsziel gilt für die verbliebenen Landschaftskorridore zwischen Rheidt und Niederkassel, zwischen Niederkassel und Ranzel sowie zwischen Lülsdorf und Langel (soweit das Stadtgebiet von Niederkassel betroffen ist).

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Optimierung der Landschaftskorridore zur Sicherung des Biotopverbundes;
- Erhaltung und Pflege von naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen;
- Erhaltung der natürlichen Niederterrassenkante;
- Erhaltung und Pflege ökologisch wertvoller Obstbaumbestände;
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen im Landschaftskorridor zwischen Rheidt und Niederkassel;
- Vermehrung/Arrondierung vorhandener Waldflächen
- Erhaltung und Optimierung der Ackerflur für Arten der offenen Feldflur durch produktionsintegrierte Maßnahmen,

Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:

- Regionalplan: Bereiche für den Schutz der Natur (SU 22), für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Regionale Grünzüge und Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion (G 3.5)
- Biotopverbundflächen (VB-K-5108-001, VB-K-5108-009, VB-K-5108-010)
- Ökokontoflächen der Stadt Niederkassel,
- Rechtlich gesicherte Kompensationsflächen
- Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen, schutzwürdigen Biotopen in NRW (Biotopkataster NRW),
- Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten

Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten

- Nach § 26 BNatSchG (LSG)

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
1.1-3	**Entwicklungsziel 1.3** Erhaltung von Sonderbiotopen auf ehemaligen Abgrabungsflächen. Dieses Entwicklungsziel gilt für die Abgrabungsflächen mit Herrichtungsziel Schutz von Natur und Landschaft, in denen die Abgrabung ganz oder weitgehend abgeschlossen ist. Es sind dies die Gruben „Ranzel", „Weilerhofer See", „Uckendorf", „Stockem Nord", „Stockemer See". Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere: - Erhaltung und Pflege (insbesondere Offenhaltung) von vegetationsarmen Sonderbiotopen (Rohböden, Sandmagerstandorte) in aufgelassenen Abgrabungen; - Erhaltung und Pflege von Abgrabungsgewässern als Lebensräume von Amphibien, Reptilien, Libellen, Wasserpflanzen sowie Brut- und Rastvögeln; - Erhaltung, Pflege und Neuanlage und von Kleingewässern als Lebensräume von Amphibien; - Erhaltung von sonstigen naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen in aufgelassenen Abgrabungen.	Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung: - Regionalplan: Bereiche für den Schutz der Natur (SU-37, SU-81, SU-82) - Biotopverbundflächen (VB-K-5108-001, VB-K-5108-011) - Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen, FFH-LRT, schutzwürdigen Biotope in NRW (Biotopkataster NRW), - Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (verschiedene Arten von Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Kieselalgen, Libellen, Pflanzenarten) Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten - nach § 23 BNatSchG (NSG)
1.1-4	**Entwicklungsziel 1.4** Erhaltung von gliedernden und belebenden sowie naturnahen Landschaftselementen auf dem Golfplatz. Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere: - Erhaltung und Optimierung der Gehölzstrukturen und extensiv gepflegten Grünlandbereiche zur Sicherung des Biotopverbundes und als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten; - Erhaltung und naturnahe Pflege der vorhandenen Stillgewässer; - Erhalt von sonstigen naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen.	Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung: - Gliedernde und belebende Gehölzbestände vorhanden, - Biotopverbundfunktion zwischen NSG Stockemer See und Kiesgrube Niederkassel (Amphibien, Reptilien, Insekten, Vögel), - Habitat für Hecken- und Gebüschbrüter, - Rückzugsraum für Arten der Feldflur - Die Grünflächen sind in einem rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt worden und dadurch gesichert. Weitere Schutzgebietsfestsetzungen sind daher nicht erforderlich.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht

1.2 **Entwicklungsziel 2**

Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswerten, landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft insbesondere durch produktionsintegrierte Maßnahmen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für die überwiegend ackerbaulich genutzten Räume und bedeutet insbesondere:

- Schaffung zusätzlicher naturnaher Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen durch Maßnahmen, die in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden, zur Förderung der Arten der offenen Feldflur (Leitarten Rebhuhn, Feldlerche) z. B. durch nicht oder extensiv bewirtschaftete Ackerstreifen, Blühstreifen, vielgliedrige Fruchtfolge, Grünland;
- Pflege, Erhaltung und Arrondierung von Feldholz- und Waldinseln, Hecken und straßenbegleitenden Gehölzstrukturen als Rückzugsmöglichkeiten und Trittsteinbiotope in der offenen Feldflur;
- Erhaltung, Pflege und Nachpflanzung vorhandener bodenständiger Einzelbäume und Baumgruppen;
- Eingrünung von Siedlungsrändern und Gebäuden in der Feldflur;
- Erhaltung und Anreicherung der Landschaft als Erlebnisraum für die menschliche Erholung.

In den letzten 25 Jahren wurden im Plangebiet umfangreiche Anpflanzungen (Feldgehölzinseln, Hecken, Baumreihen) durch die Stadt Niederkassel und den Rhein-Sieg-Kreis durchgeführt. Weitere derartige Elemente wurden im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen geschaffen. Deshalb ist es nicht erforderlich, zusätzliche Landschaftselemente zu schaffen. Vielmehr sollen durch produktionsintegrierte Maßnahmen die Lebensbedingungen für Arten der Feldflur verbessert werden. Leitarten sind Rebhuhn und Feldlerche.

Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:

- Regionalplan: Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Regionale Grünzüge und Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion (G 3.5)
- Rechtlich gesicherte Kompensationsflächen und Anpflanzungen
- Biotopverbundflächen (VB-K-5108-001, VB-5208-K-002)
- schutzwürdige Biotope in NRW (Biotopkataster NRW)
- Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (Vogelarten der Feldflur wie Kiebitz, Wiesenweihe, Kornweihe, Wachtel, Rebhuhn, Feldlerche, Feldsperling, Feldschwirl, Goldammer), Wanderkorridor für Amphibien und Reptilien insbesondere für die Wechselkröte.

Erhaltung und Anreicherung durch

- Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG (tlw.),
- Ausweisung von Maßnahmenräumen für produktionsintegrierte ökologische Aufwertungsmaßnahmen.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
		Der Raum hat mit seinen weiträumigen Blickbeziehungen zwischen Rhein und Siebengebirge und seiner guten Infrastruktur darüber hinaus eine große Bedeutung für die Erholung.
	- Kein weiterer Kiesabbau	Die Niederterrassenplatte ist bereits erheblich durch die vorhandenen Kiesgruben belastet. Dies gilt sowohl für das Landschaftsbild als auch für den Naturhaushalt (Grundwasser). Weitere Abgrabungen sollten nicht zu gelassen werden.
1.3	**Entwicklungsziel 3** Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft. Dies gilt insbesondere für die noch in Betrieb befindlichen Abgrabungen (Stockem Nord teilweise, Liburer See teilweise, Trockenabbau südlich und ehemaliges Kalksteinwerk westlich des Stockemer Sees, Abgrabung östlich Niederkassel, Trockenabbau Fuchskaule, Mondorfer See). Es bedeutet, dass sie gemäß den jeweils gültigen Rekultivierungsplänen herzurichten sind. Trockenabbau Fuchskaule: Das Rekultivierungsziel ist der Arten- und Biotopschutz, teilweise auch die Wiederherrichtung einer Ackerfläche.	Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung: - Biotopverbundflächen (VB-K-5108-001, VB-K-5208-002) Die Herrichtungsziele laut Genehmigungen werden, sofern eine Festsetzung als besonders geschütztes Gebiet vorgesehen ist, bei den einzelnen Schutzgebietsfestsetzungen erläutert. Bei den nachfolgend genannten Abgrabungen sind keine Schutzausweisungen vorgesehen: Trockenabbau Fuchskaule: Die Fläche wird von zwei Firmen betrieben: Bei einer Teilfläche erfolgte die Zulassung am 25.01.2006. Die Abgrabung soll bis zum 31.12.2015, die Herrichtung bis zum 30.06.2017 abgeschlossen sein. Ein Rekultivierungsplan ist vorhanden. Das Rekultivierungsziel ist die Wiederherrichtung einer Ackerfläche bzw. der Trasse der L 269n (ca. 55% nördlicher und nordöstlicher Abschnitt) sowie die Anlage einer Feldholzinsel und einer Rohbodenflächen (ca. 45%, westlicher und südöstlicher Abschnitt). Bei der anderen Teilfläche erfolgte die Zulassung am 09.05.2005 (02.12.2009). Die Abgrabung und die Herrichtung sollen bis bis zum 31.12.2014 abgeschlossen sein. Ein Rekultivierungsplan ist vorhanden. Das Rekultivierungsziel ist die Anlage eines Feldgehölzes und von Rohbodenflächen (100% der Fläche).

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	Mondorfer See: Das Rekultivierungsziel ist der Arten- und Biotopschutz.	Mondorfer See: Die Fläche wird von zwei Firmen betrieben: Bei einer Teilfläche erfolgte die Zulassung am 27.05.2004 (01.02.2010), Die Abgrabung soll bis zum 01.07.2012, Herrichtung bis zum 01.07.2013 abgeschlossen sein. Ein Rekultivierungsfolgekonzept ist vorhanden. Das Rekultivierungsziel ist der Arten- und Biotopschutz auf 100% der Fläche. Bei der anderen Teilfläche erfolgte die Zulassung am 23.07.2007 (31.07.2008). Die Abgrabung und die Herrichtung sollen bis zum 31.12.2015 abgeschlossen sein. Ein Rekultivierungsplan ist vorhanden. Das Rekultivierungsziel ist der Arten- und Biotopschutz auf 100% der Fläche.
	Die Entwicklungsziele der anderen Teilräume werden über Einzelfestsetzungen in den Schutzgebieten konkretisiert.	
1.4	**Entwicklungsziel 4** Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung und anderer Verfahren. Dieses Entwicklungsziel ist für Flächen östlich von Ranzel, östlich von Mondorf und östlich des Stockemer Sees dargestellt und bedeutet insbesondere: - Fortführung der jetzigen Ackernutzung bis zur Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung und anderer Verfahren. - Landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben; - Verwendung bodenständiger Gehölze bei der Eingrünung; - Mit der bauleitplanerischen Qualifizierung oder der Genehmigung von Einzelbauvorhaben ist keine Änderung des Landschaftsplanes in diesen Flächen erforderlich.	Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit „außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG) liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.
1.5	**Entwicklungsziel 5** Ausbau der Landschaft für die Erholung. Zur Erholung gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.	Das Rekultivierungsziel für den südlichen Teil der Kiesgrube Niederkassel ist laut Rekultivierungsplan die Anlage eines Freizeitbades. Der Trockenaufschluss westlich der L 269n wird nach Vollverfüllung zum Parkplatz des Strandbades.

Ziffer / Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
2	**BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG)**	
	Gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG werden die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1 BNatSchG festgesetzt.	Der Schutz von besonders geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NW bleibt unberührt.
		BIOTOPVERBUND
		Gemäß §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1, 3 und 4 BNatSchG soll landesweit ein Biotopverbund aus ökologisch bedeutsamen Flächen aufgebaut werden.
		Ziel des Biotopverbunds ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000" im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.
		Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.
		Als Bestandteile des Biotopverbunds sind in Niederkassel ein FFH-Gebiet (Teilfläche) gemeldet, ein Fisch- und Laichschonbezirk, 7 Naturschutzgebiete, 3 Landschaftsschutzgebiete, ein Naturdenkmal und 8 Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Weiterhin zählen hierzu die gemäß §§ 47 und 47a gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile und Alleen. Als Verbindungsflächen und –elemente sollen langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) getroffen und Maßnahmen durchgeführt werden (s. 5.1).
		In den gebietsspezifischen Schutzzielen einschl. der Erläuterungsberichte werden die jeweiligen Bedeutungen und Erfordernisse auch aus der Sicht des Biotopverbundes z.B. für Tierarten oder -gruppen beschrieben.

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen

2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNatSchG)

Größe insgesamt: ca. 273 ha

Aufgrund des § 23 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- allgemeinen Verbote,
- allgemeine Gebote
- Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Hinweise auf Befreiungen,
- Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie
- die zusätzlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten (Ziffern 2.1-1 – 2.1.7) angegeben sind.

Aus der Festsetzungskarte ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind.

Nach § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

erforderlich ist.

2.1-0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE

ALLGEMEINE VERBOTE

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung (im Sinne einer Verschlechterung) der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz.

Insbesondere ist in den Naturschutzgebieten verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – sowie Werbeanlagen oder Schilder im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW zu errichten, anzubringen,

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.	Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote sowie Fischzuchtanlagen,
	Ausgenommen von diesem Verbot sind:	- Dauercamping- und Zeltplätze,
	Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung dienen.	- Sport- und Spielplätze, - Lager- und Ausstellungsplätze.
	2. Zäune oder andere Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und notwendigen Kulturzäunen,	Als ortsübliche Weidezäune und notwendige Kulturzäune gelten Weidezäune oder Kulturzäune bis 1,50 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfählen sowie Elektrozäune. Davon abweichend sind zur äußeren Einzäunung von Naturschutzgebieten, deren Betreten nicht gestattet ist, anders geartete Einzäunungen zulässig.
	3. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren.	
	4. auf Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.	
	5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten auf- oder abzustellen,	
	6. Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden oder Geländegestalt vorzunehmen,	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
	7. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art außerhalb von gewidmeten Straßen und Wegen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern,	Die Unterhaltung bestehender Drainagen fällt nicht unter dieses Verbot.
	8. Feuer zu entfachen, zu unterhalten oder zu verursachen. Ausgenommen von diesem Verbot ist die Nutzung der vorhandenen Feuerstelle an der Schutzhütte auf dem Rheidter Werth	
	9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;	
	10. Veranstaltungen aller Art ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzu-	Als Veranstaltungen im Sinne des Landschaftsplanes gelten Veranstal-

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	führen; soweit Wald betroffen ist, ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde erforderlich.	tungen mit 50 und mehr Teilnehmern. Veranstaltungen, bei denen gegen Festsetzungen dieses Landschaftsplans (z.B. Wegegebot) verstoßen wird, fallen ungeachtet der Teilnehmerzahl unter dieses Verbot.
	11. a) Einrichtungen für den Luftsport anzulegen, b) mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten oder zu landen, c) Motorsport zu betreiben, d) Modellsportgeräte zu betreiben.	
	12. Hunde unangeleint mit sich zu führen und Hundesportübungen durchzuführen. Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz und Hütehunde im Einsatz.	
	13. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.	
	14. stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Böschungen zu beeinträchtigen.	
	15. den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen - auch durch die Verlegung von Drainageleitungen – vorzunehmen,	
	16. feste oder flüssige Stoffe (inkl. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfälle, Schlagabraum) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.	
	17. die land-, forstwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung, soweit diese bei den speziellen Regelungen der einzelnen Naturschutzgebiete nicht ausdrücklich gestattet sind.	Die festgesetzten Naturschutzgebiete sind kleinräumig und in hohem Maße schutzwürdig, schutzbedürftig und entwicklungsbedürftig. Insofern ist es nicht sachgerecht, die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei grundsätzlich zu gestatten.
	18. Hochsitze (geschlossene Kanzeln) sowie offene Ansitzleitern in sensiblen Bereichen (§ 62-	Bevorzugte Standorte für die Errichtung von Ansitzeinrichtungen sind im

Ziffer / Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	Biotopen, landschaftlich exponierten Kuppen und Auen) zu errichten,	Wald, am Waldrand sowie in der Feldflur freistehend oder angelehnt ohne Schädigung der Feldgehölze oder Einzelbäume.
	19. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Fütterungsverordnung vom 23.01.1998) in ökologisch sensiblen Bereichen (z. B. § 62-Biotopen, Auen und Ufer von Stillgewässern) anzulegen oder vorzunehmen,	
	20. Die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 16.12 – 31.09.	Diese Einschränkung ist zum Schutz der Wintergäste und Durchzügler erforderlich.
	21. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden,	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich. Form- und Pflegeschnitte sind gemäß § 64 LG NW zulässig.
	22. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,	
	23. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern,	Darunter fallen auch Bäume mit bewohnten Horsten oder Bruthöhlen.
	24. gebietsfremde Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln,	
	25. Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen.	
	ALLGEMEINE GEBOTE	
	1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der Landschaftsbehörde festzulegen.	Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.
	2. Bei Anpflanzungen sind bodenständige, einheimische Gehölze zu verwenden.	Die in den einzelnen Landschaftsräumen standortheimischen Gehölze sind

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
		im Landschaftsplan in der Liste im Anhang aufgelistet.
	REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)	
	Unberührt von den allgemeinen Verboten **bleiben insbesondere:**	
	1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 18, 19 und 20 sowie die bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten zusätzlichen Verbote.	
	Unberührt von den allgemeinen Verboten **bleiben darüber hinaus:**	
	2. im Rahmen des Landschaftsplans festgesetzte bzw. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung eines besonders geschützten Teiles von Natur und Landschaft,	Hierzu zählt auch die Sicherung und betriebstechnische Überwachung der bestehenden Anlagen.
	3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich anzuzeigen,	
	4. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen.	
	Regelung für Ausnahmen:	
	Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach 2.1 für Maßnahmen zulassen, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall weder den Charakter des geschützten Gebietes verändern noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen.	
	HINWEISE AUF BEFREIUNGEN	
	Befreiungen nach § 67 BNatSchG	
	Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn	

Ziffer / Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. bis 50.000,--€). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

2.1 -1 **NATURSCHUTZGEBIET „LÜLSDORFER WEIDEN"**

A1, A2 Flächengröße: 83,7 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Es handelt sich bei dem Gebiet um einen Rheinuferbogen, der nicht eingedeicht ist und daher regelmäßiger bis periodischer Überflutung ausgesetzt ist. Die Fläche ist weitgehend mit Laubwald bestockt. Der vormals domi-

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	- zur Erhaltung und Entwicklung folgender Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie (Anh. I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992) kommen im Gebiet vor: - Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation (3270) - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) - Hartholzauenwälder (91F0) - zur Erhaltung und Entwicklung folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie sind im Gebiet nachgewiesen worden: - Rapfen (Aspius aspius), - Lachs (Salmo salar), - Flussneunauge (Lempetra fluvialitis) - zur Erhaltung und Entwicklung typischer Ufervegetation mit Annuellen-, Stauden- und Röhrichtsäumen, - zur Erhaltung und Entwicklung als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für Wasservögel, - zur Erhaltung und Entwicklung eines Rheinuferabschnittes mit natürlicher Überschwemmungsdynamik - wegen der Bedeutung als wichtiges Biotopverbundelement für Auenlebensräume entlang des Rheins.	nierende Pappelwald ist an vielen Stellen durch Unterpflanzung und natürliche Sukzession in einen von Eschen und stellenweise auch Bergahorn dominierten Auenwald übergegangen. Der Uferbereich wird von einem schmalen Weichholzauenwald gesäumt, dem sich ein mehr oder weniger lückiger Röhrichtsaum anschließt. Dieser geht in einen Spülsaum mit Arten der Schlammufer über. Landseitig wird das Gebiet von dem Hochwasserschutzdeich begrenzt, der sich durch seine artenreiche Grünlandvegetation auszeichnet. Im Gebiet sind zahlreiche gefährdete und seltene Pflanzenarten wie Schwarz-Pappel (Populus nigra), Flatter-Ulme (Ulmus laevis), Feld-Ulme (Ulmus minor), Kleines Flohkraut (Pulicaria vulgaris) u.a. nachgewiesen worden. Entlang des Rheins im Stadtgebiet Niederkassel sind nur noch wenige Uferbereiche vorhanden, die großflächig der natürlichen Überschwemmungsdynamik ausgesetzt sind. Hier liegen darüber hinaus die einzigen größeren Waldflächen im Stadtgebiet. Zu diesen Bereichen gehört das Gebiet der Lülsdorfer Weiden. Zusammen mit dem weiter südlich liegenden Rheidter Werth und der Siegmündung stellt das Gebiet damit ein herausragendes Biotopverbundelement für die Auenlebensräume, insbesondere Auenwald, entlang des Rheins dar. Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (SU-1 - Lülsdorfer Weiden). Der überwiegende Teil des Gebietes gehört zum Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef".
	Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich **verboten**: - Die Jagd auf Wasserwild	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes **bleibt gestat-**	Die zu verwendenden Gehölzarten sind in der Gehölzliste im Anhang auf-

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	tet: 1. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorgaben: - Umbau der Waldbestände in naturnahe Weichholz- und Hartholzauenwälder unter Verwendung von einheimischen, bodenständigen und standortgerechten Gehölzen, - Naturnahe, schonende Waldpflege mit der Erhaltung von Alt- und Totholz für die Zerfallphase sowie von Horst- und Höhlenbäumen als Habitate für die charakteristischen Arten abseits der Wege, im Waldinnern. - Durchführung der forstlichen Maßnahmen nur in der Zeit vom 01.09. bis 31.03. eines jeden Jahres. **Unberührt** von den allgemeinen Verboten bleibt: 1. Die gewerbliche und Freizeitschifffahrt auf dem Rhein, 2. Die Unterhaltung der Wege und des Gewässers im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde 3. Die Mahd des Hochwasserschutzdeiches mit dem Balkenmäher gemäß dem von der Unteren Landschaftsbehörde vorgegebenem Mahdregime	gelistet. Im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde soll durch den Landesbetrieb Wald und Holz ein Betriebsplan bzw. Betriebsgutachten erstellt werden. Aus dem Betriebsplan bzw. dem Betriebsgutachen erfolgt die Erstellung jährlicher Wirtschaftspläne. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Landesbetrieb Wald und Holz als untere Forstbehörde. Um Störungen in der Vogel-Brutzeit zu vermeiden, sollen in der Zeit vom 1.3 bis 30.7. keine Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern und den Wegen vorgenommen werden. Das Mahdregime für das Deichgrünland soll so gestaltet werden, dass die große Artenvielfalt und die typische Artenzusammensetzung einer artenreichen Tieflandwiese erhalten bleibt und gefördert wird.
2.1-2 C4, C5	**NATURSCHUTZGEBIET „RHEIDTER WERTH"** Flächengröße: 80,1 ha **Schutzzweck:** Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere - zur Entwicklung von Hart- und Weichholzauenwäldern - zur Erhaltung und Entwicklung des Altarms und des stehenden Kleingewässers als Lebensraum für Fische und Wasservögel - zur Erhaltung und Entwicklung als Rast- und	Das Rheidter Werth stellt eine ehemalige Rheininsel dar, die durch den Altarm "Die Laach" von Norden bis zur Mitte der Halbinsel vom Ufer bei Niederkassel getrennt wird. Der nach Süden hin an das Ufer angebundene Bereich zeigt durch seine Topographie (Senke mit Stillgewässer) noch deutlich die ehemalige Insellage an. Das Gebiet ist überwiegend mit Hybridpappelwäldern bestockt. Die Uferbereiche werden von lückigen Auengehölzen

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	Nahrungshabitat für Wasservögel, - zur Erhaltung und Entwicklung von typischer Ufervegetation mit Annuellen-, Stauden- und Röhrichtsäumen, - zur Erhaltung und Entwicklung eines Rheinuferabschnittes mit natürlicher Überschwemmungsdynamik als wichtiges Biotopverbundelement	gesäumt, die von Röhrichten oder Ruderalfluren unterbrochen sind. Die Halbinsel trägt eine der wenigen größeren Waldflächen im Stadtgebiet Niederkassel und zeichnet sich durch das Vorkommen einiger seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten entlang der Uferbereiche, in den Waldflächen, entlang der Waldränder und auf ehemaligen Wiesenflächen aus. Es sind insbesondere im südlichen Bereich des Altarms mehrere Fledermausquartiere (Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus, Myotis-Art) Nachweise weiterer Arten (Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügel-Fledermaus, Myotis-Arten: Brandt- o. Kleine Bart- o. Teichfledermaus) und weitere wichtige Fledermaus-Habitatstrukturen auf dem Rheidter Werth nachgewiesen worden. Als Brutvögel kommen Pirol, Kleinspecht und Fitis vor. Das Ufer und die Wasserflächen werden von Wasservögeln als Rastplatz genutzt. Es kommen seltene und/ oder gefährdete Pflanzenarten wie Muscari butryoides, Allium ursinum, Allium scoroprasum, Allium oleraceum, Anemone ranunculoides, Corydalis solida, Geranium pratense, Lathraea squamaria, Thalictrum minus, Viola hirta u.a vor. Entlang des Rheins im Stadtgebiet Niederkassel sind nur noch wenige Uferbereiche vorhanden, die großflächig der natürlichen Überschwemmungsdynamik ausgesetzt sind. Hier liegen darüber hinaus die einzigen größeren Waldflächen im Stadtgebiet. Zu diesen Bereichen gehört das Gebiet der Lülsdorfer Weiden. Zusammen mit dem weiter südlich liegenden Rheidter Werth und der Siegmündung stellt das Gebiet damit ein herausragendes Biotopverbundelement für die Auenlebensräume insbesondere Auenwald entlang des Rheins dar. Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-22 Rechtsrheinische Rheinauen zw. Siegmündung u.

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
		Niederkassel).
	Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten: - Die Jagd auf Wasserwild	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes bleibt gestattet: 1. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorgaben: - Umbau der Waldbestände in naturnahe Weichholz- und Hartholzauenwälder unter Verwendung von einheimischen, bodenständigen und standortgerechten Gehölzen, - Naturnahe, schonende Waldpflege mit der Erhaltung von Alt- und Totholz für die Zerfallphase sowie von Horst- und Höhlenbäumen als Habitate für die charakteristischen Arten abseits der Wege, im Waldinnern, - Durchführung der forstlichen Maßnahmen nur in der Zeit vom 01.09. bis 31.03. eines jeden Jahres.	Die zu verwendenden Gehölzarten sind in der Gehölzliste im Anhang aufgelistet. Im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde soll durch den Landesbetrieb Wald und Holz ein Betriebsplan bzw. Betriebsgutachten erstellt werden. Aus dem Betriebsplan bzw. dem Betriebsgutachen erfolgt die Erstellung jährlicher Wirtschaftspläne. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Landesbetrieb Wald und Holz als untere Forstbehörde.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gilt zusätzlich folgendes gebietsspezifisches Gebot: Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes im Einvernehmen mit der Stadt Niederkassel, dem Landesbetrieb Wald und Holz, der Bezirksregierung Köln und dem Wasser- und Schifffahrtsamt und dessen Umsetzung.	Der Betriebsplan kann die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes übernehmen.
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt: 1. Die gewerbliche und Freizeitschifffahrt auf dem Rhein, 2. Die Unterhaltung der Wege und des Gewässers im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, 3. Die bisher regelmäßig durchgeführten Brauchtumsveranstaltungen der ortsansässigen Vereine in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde	Die Stadt Niederkassel erstellt eine Liste der regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen.

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen

2.1-3 NATURSCHUTZGEBIET „KIESGRUBE RANZEL"

C1, C2 Flächengröße: 7,0 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern und mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebenraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen
- als wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte, Winterlibelle, Wasservögel und damit wichtiges Biotopverbundelement
- zur Erhaltung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften.

In der Kiesgrube sind zwei große Abgrabungsgewässer, die durch einen Damm voneinander getrennt sind. Sie werden von Weidengebüschen und naturnahen Uferstauden, Sauergräsern sowie Schwimmblatt- und Unterwasservegetation besiedelt.

Der Damm und der südliche Teil der ehemaligen Auskiesung sind mit lückiger, krautiger Vegetation der Ruderalfluren bewachsen, randlich dringen Gehölze (Pappeln, Weiden) ein. Der südöstliche Bereich wird von einem Weidengehölz eingenommen. Zu der intensiv ackerbaulich bzw. als Freizeitbereich genutzten Umgebung wird das Gebiet durch einen dichten Gehölzsaum abgeschirmt.

Die Fläche zeichnet sich durch eine hohe Biotopvielfalt aus. Sie bietet Wasservögeln Brut-, Rast- und Nahrungsmöglichkeiten. In der Vergangenheit sind Flussregenpfeifer und Rohrsänger nachgewiesen worden. Ebenso bietet das Gewässer Lebensraum für die Wechselkröte und die Winterlibelle. Die vegetationsarmen Flächen werden von der Blauflügeligen Ödlandschrecke besiedelt.

Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-82 Kiesgrube westlich Niederkassel-Ranzel).

Zur Erreichung des Schutzzweckes **bleibt gestattet:**

- die forstliche Nutzung zur Erfüllung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgenden **gebietsspezifischen Gebote:**

1. Erhaltung der Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und der entsprechenden natürlichen Vegetation und der temporä-

Das Gebiet ist im Eigentum der Stadt Niederkassel. Es wird nach Bedarf gepflegt. D.h. alle 3-4 Jahre erfolgt eine Entfernung von Gehölzen zur Erhaltung der Offenlandbiotope sowie je nach Erfordernis ein Abschieben von

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	ren vegetationsarmen Kleingewässer, 2. Erhaltung des abwechslungsreichen Relief aus Steilufern, ebenen Rohbödenflächen und geneigten Kiesböschungen 3. Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und ggf. Abschieben des Oberbodens, 4. Erhaltung der gehölzarmen südexponierten, wärmeliebenden Böschungen durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Pflege, 5. Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbotes.	Robbodenstandorten. Die bisherige Pflege sollte fortgesetzt werden.
2.1-4 C1, C2, D1, D2	**NATURSCHUTZGEBIET „WEILERHOFER SEE"** Flächengröße: 27,6 ha **Schutzzweck:** Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere - zur Erhaltung der Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie (Anh. I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992) im Gebiet vor: - 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen, - zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern und mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen, - als wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte, Blauflügelige Ödlandschrecke, Winterlibelle, Wasservögel und damit wichtiges Biotopverbundelement, - zur Erhaltung von seltenen Armleuchteralgen, - wegen der besonderen Wasserqualität des Gebietes	Das ca. 15 ha große, durch Grundwasser gespeiste Abgrabungsgewässer wird im Westen, Norden und Osten von Kiesabgrabungsflächen begleitet, die mit Pioniervegetation bewachsen sind. Im Westen befinden sich vegetationsarme Kies- und Schotterflächen. Stehende Kleingewässer sind im Westen und Südwesten der Kiesgrube als Ergänzung zu dem Hauptgewässer insbesondere zur Förderung von Amphibien angelegt worden. Die gesamte Fläche der ehemaligen Kiesgrube ist durch einen Gehölzbestand aus einheimischen Arten räumlich von den umliegenden Ackerflächen getrennt und eingezäunt. Die Wasserqualität des Abgrabungsgewässers ist von herausragender Qualität und wird von seltenen Armleuchteralgen besiedelt. Dementsprechend wird das Abgrabungsgewässer vom LANUV NRW als Referenzgewässer geführt. Das Gebiet dient Vögeln als Brut-, Rastplatz und Nahrungshabitat (Vorkommen von 74 Vogelarten davon 34 Brutvögel 2009, u.a. Zwergtaucher, Teichrohrsänger, Mäusebussard). Die Kleingewässer im Westen und Südwesten, stellen einen Lebensraum für Libellen und Amphibien dar (Vorkom-

Ziffer / Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	Zur Erreichung des Schutzzweckes **bleibt gestattet:** - die forstliche Nutzung als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme zur Erfüllung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde	men von Wechselkröte, Erdkröte, Teichmolch, Gras- und Wasserfrosch). Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-37 Kiesgrube westlich von Troisdorf-Spich und Kiesgrube östlich Niederkassel). Es kommt der folgende Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie (Anh. I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992) im Gebiet vor: 3140 Oligo- bis mesotrophe kaltkaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgenden **gebietsspezifischen Gebote:** 1. Erhaltung der Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und der entsprechenden natürlichen Vegetation und der temporären vegetationsarmen Kleingewässer, 2. Erhaltung des abwechslungsreichen Reliefs aus Steilufern, ebenen Rohbodenflächen und geneigten Kiesböschungen 3. Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Abschieben des Oberbodens, 4. Erhaltung der gehölzarmen südexponierten, wärmeliebenden Böschungen durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Pflege, 5. Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbotes.	Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis, der Stadt Niederkassel als Eigentümer und dem Naturschutzbund Deutschland - Kreisverband Rhein-Sieg e.V. (NABU Rhein-Sieg), Ortsgruppe Niederkassel besteht ein Vertrag vom 22.04.1998 zur Betreuung des Gebietes. Die Pflege erfolgt im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Beweidung) Zusätzliche Pflege, wie Gehölzentfernung zur Erhaltung der Offenlandbiotope, erfolgt nach Bedarf. Die bisherige Pflege soll fortgesetzt werden.
2.1-5 D2	**NATURSCHUTZGEBIET „KIESGRUBE UCKENDORF“** Flächengröße: 2,9 ha **Schutzzweck:** Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere - zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern und mageren Rohbodenstandorten sowie vegetati-	Die renaturierte ehemalige Kiesgrube wird von einem ca. 0,6 ha großen Abgrabungsgewässer ausgefüllt. Westlich des Gewässers wurden im Rahmen der Renaturierung drei kleinere Stillgewässer angelegt. An diese grenzt eine vegetationsarme Fläche an. Im Westen des Gebietes sind umgeben von Gebüschen und Feldgehöl-

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	onsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen - als wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte, Blauflügelige Ödlandschrecke, Winterlibelle, Wasservögel und damit wichtiges Biotopverbundelement - zur Erhaltung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften.	zen artenreiche Glatthaferwiesen angelegt worden. Nördlich, östlich und südlich wird das Gebiet durch ein Feldgehölz und Gebüsche aus einheimischen Baumarten von den umliegenden Ackerflächen abgegrenzt. Das Gebiet zeichnet sich durch die naturnahen Gewässer und Sonderstandorte, wie nährstoffarme, vegetationsarme Flächen aus, die wärmeliebenden Insekten und Wassertieren Lebensraum bieten. So konnten 2007 mehr als 50 Exemplare der Wechselkröte und Teichfrosch sowie Teichmolch, darüber hinaus die Winterlibelle nachgewiesen werden. Die Kiesgrube dient zudem als Brutstätte für Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer und als Nahrungshabitat für Graureiher, Turmfalke und Rauchschwalbe.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes **bleibt gestattet:** - die forstliche Nutzung als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme zur Erfüllung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgenden **gebietsspezifischen Gebote**: 1. Pflege des Gebietes nach Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes 2. Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbotes.	Für das Gebiet ist 2002 ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt worden. Die Umsetzung der einmaligen Maßnahmen ist weitgehend erfolgt. Die wiederkehrenden Pflegemaßnahmen sind weiterhin durchzuführen.
2.1-6	**NATURSCHUTZGEBIET „STOCKEMER SEE"**	
E2, E3	Flächengröße: 54,5 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere - zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern und mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen - als wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte, Winterlibelle, Wasservögel und damit wichtiges Biotopverbundelement - zur Erhaltung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ih-	Das Gebiet umfasst ein etwa 23 ha großes Abgrabungsgewässer mit angrenzenden steilen, weitgehend mit Gehölzen bewachsenen Böschungen. Im Süden schließt sich eine ca.5 ha große Trockenabgrabung („Flurstück 109") an, die zur Zeit noch in Betrieb ist. Westlich eines Feldweges befindet sich ein stillgelegtes Kalksandsteinwerk, ein Wohnhaus und umgebende z.T. versiegelte Flächen. Südlich und nördlich davon befinden sich kleinere, tief eingeschnittene Abgrabungsgewässer. In dem Bereich des großen Abga-

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	rem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften.	bungsgewässers ist die Renaturierung inzwischen abgeschlossen. Der Bereich besitzt eine hohe Biotopvielfalt und bietet daher Lebensraum für diverser Vögel, Amphibien, Fische, Insekten und Säugetiere. Für das früher dokumentierte Vorkommen von Uferschwalben, Flussregenpfeifer, Wechsel- und Kreuzkröten gibt es zur Zeit keine aktuelle Bestätigung. Die Blauflügelige Ödlandschrecke konnte 2011 jedoch gefunden werden.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes **bleibt gestattet:** - die forstliche Nutzung als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme zur Erfüllung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgenden **gebietsspezifischen Gebote:** 1. Herrichtung und Pflege der Trockenabgrabung (Flurstück 109) nach Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans (Renaturierungsplans)	Die Pflege sollte in der bisherigen Weise fortgesetzt werden. Modifikationen der Pflege sind in Bezug auf die angelegten Kleingewässer und eine vom Angelsportverein vorgeschlagene Anlage einer zusätzlichen Flachwasserzone zu prüfen.
	2. Pflege des Stockemer Sees mit seinen Ufer- und Böschungsbereichen insbesondere zur - Erhaltung der Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und der entsprechenden natürlichen Vegetation und der vegetationsarmen Kleingewässer, - Erhaltung des abwechslungsreichen Reliefs aus Steilufern, ebenen Rohbodenflächen und geneigten Kiesböschungen - Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Abschieben des Oberbodens, - Erhaltung der gehölzarmen südexponierten, wärmeliebenden Böschungen durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Pflege, - Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbotes	Für den Bereich der Trockenabgrabung (Flurstück 109; Zulassung vom 14.11.2006) ist im Zuge der Genehmigung ein landschaftspflegerischer Begleitplan (Renaturierungsplan) vorgelegt worden, der nach Abschluss der Abgrabungstätigkeit umgesetzt werden soll (Herrichtung bis zum 30.6.2014). Das Rekultivierungsziel ist Arten- und Biotopschutz auf 100 % der Fläche. Für den Bereich westlich des Weges mit dem ehemaligen Kalksandsteinwerk und den angrenzenden Abgrabungsgewässern ist ein Maßnahmenkonzept vom Rhein-Sieg-Kreis erarbeitet worden. Die Konzeption berücksichtigt den rechtsverbindlich geregelten Abriss der Betriebsgebäude (bis Ende 2014) und des privaten Wohnhauses (bis Ende 2034). Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (SU-81 Stockemer See).
	3. Umsetzung eines Maßnahmenkonzepts für den Bereich des Kalksandsteinwerkes und den	

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	nördlich und südlich angrenzenden Abgrabungsgewässern.	
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt:	**Die fischereiliche Nutzung des Abgrabungsgewässers ist durch einen Pachtvertrag vom 03.06.2002 zwischen der Stadt Niederkassel als Eigentümer und dem Fischschutz-, Naturschutz- und Angel-Sport-Verein Rheidt e.V. gestattet, wobei der südliche Teil der Wasserfläche von der fischereilichen Nutzung ausgenommen ist. Zusätzlich besteht eine Vereinbarung zum Natur- und Artenschutz vom ..., der die Pflege des Gebietes regelt. Der Angelsportverein betreibt auf dem Gelände sein Vereinsheim.**
	1. die fischereiliche Nutzung gemäß Pachtvertrag vom 03.06.2002 oder einer nachfolgenden vertraglichen Regelung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.	
2.1-7 E2	**NATURSCHUTZGEBIET „STOCKEM NORD“** Flächengröße: 17,6 ha **Schutzzweck:** Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere - zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern und mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen - als wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte und weitere Amphibien, Blauflügelige Ödlandschrecke, Winterlibelle, Wasservögel und weitere Vogelarten und damit wichtiges Biotopverbundelement - zur Erhaltung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften.	Bei dem Gebiet handelt es sich um zwei Kiesgruben nördlich der Hoflage Stockem. Die westliche Kiesgrube („Stockem West“) wird zur Zeit noch abgegraben (Zulassung am 27.5.1968, Abgrabung und Herrichtung unbefristet). Es liegt kein Rekultivierungsplan vor. Als Folgenutzung ist der Biotop- und Artenschutz auf 100% der Fläche vorgesehen. Die östliche Abgrabungsfläche („Stockem Ost“) ist nicht mehr in Betrieb und die Renaturierung abgeschlossen. Beide Abgrabungsflächen werden von großen Stillgewässern eingenommen, die nur stellenweise Flachwasserzonen besitzen und meist von steilen Böschungen begrenzt werden. Diese werden entweder von Gebüschen oder von mehr oder weniger vegetationsarmen Sand- und Rohbodenflächen eingenommen. Das Gebiet bietet zahlreichen Arten der Stillgewässer sowie Rohbodenbesiedlern und Gebüschbewohnern Lebensraum. Es konnten Wechselkröte, Teichfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Teichmolch nachgewiesen werden. Die Frühe Heidelibelle sowie zahlreiche Brutvogelarten,

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
		u.a. Flussregenpfeifer, Uferschwalbe, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Teichhuhn, Teichrohrsänger sowie Zwergtaucher sowie Nahrungsgäste und Durchzügler wie Schwarzmilan und Wiesenweihe sind hier gesichtet worden. Daneben wurde 2011 als seltene und gefährdete Pflanzenart die Heidenelke nachgewiesen.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes **bleibt gestattet:** - die forstliche Nutzung als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme zur Erfüllung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde	Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-37 Kiesgrube westlich von Troisdorf-Spich und Kiesgrube östlich Niederkassel).
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgenden **gebietsspezifischen Gebote:** 1. Pflege des renaturierten Bereiches („Stockem Ost") auf der Grundlage eines Rekultivierungsplans nach den Vorgaben der Unteren Landschaftsbehörde 2. Erstellung eines Rekultivierungs-, bzw. Pflege- und Entwicklungsplans für den westlichen Bereich des Gebietes („Stockem West")	Im Bereich des östlichen Abgrabungsgewässers („Stockem Ost") ist die Renaturierung abgeschlossen. Der westliche Teil („Stockem West") wird zur Zeit noch abgebaut. Hier liegt noch keine abschließende Planung vor. Ein Pflege- und Entwicklungsplan sollte für diesen Bereich erarbeitet werden.
2.2	**LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNatSchG)** Größe insgesamt: 570,7 ha Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 26 BNatSchG wird festgesetzt: Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete. In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten – **allgemeinen Verbote,** – **allgemeine Gebote** – Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, – Regelungen für **Ausnahmen** – Hinweise auf **Befreiungen,** – Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie zusätzliche **gebietsspezifische Verbote,** die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten (Ziffern	Aus der Festsetzungskarte ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind. Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen

2.2-1 – 2.2-2) angegeben sind.

3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

erforderlich ist.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den v.g. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Gleiches gilt, soweit nach § 30 BNatSchG / § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.

2.2-0 **ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE**

Der Rhein-Sieg-Kreis ist bestrebt, die Schutzzwecke und Entwicklungsziele, soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist, durch vertragliche Vereinbarungen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

ALLGEMEINE VERBOTE

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen.

In den Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung von § 5 BNatSchG und nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist in den Landschaftsschutzgebieten verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – sowie Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW oder Schilder zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote,
- Dauercamping- und Zeltplätze,

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	- Sport- und Spielplätze, - Lager- und Ausstellungsplätze, Ausgenommen von diesem Verbot sind: - Vorhaben gem. § 65 Abs. 1 Nr. 4 und 37 BauO NW, auch wenn sie einem gartenbaulichen Betrieb dienen. - Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB auf und im unmittelbaren Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen entsteht. Sie können zugelassen werden, wenn im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens das Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde hergestellt worden ist. - Nutzungsänderungen innerhalb von Gebäuden - Dachausbauten und die Errichtung von Dachgauben - Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung oder -Information über das Schutzgebiet dienen sowie schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei hinweisen. - Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft, - Hagelschutznetze - Beregnungsanlagen in der Landwirtschaft, - unbefestigte Lagerplätze für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Betriebsmittel. - das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen ortsüblicher Verkaufsstände zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulichen Produkte sowie von Produkten der Imkerei außerhalb von Brachflächen und Streuobstwiesen	Die Kläranlage der Stadt Niederkassel soll nach Norden erweitert werden. Für die Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes
	2. Zäune oder andere Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme von	Als ortsübliche Weidezäune und notwendige Kulturzäune gelten Weide-

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	ortsüblichen Weidezäunen und notwendigen Kulturzäunen,	zäune oder Kulturzäune bis 1,50 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfählen sowie Elektrozäune. Davon abweichend sind zur äußeren Einzäunung von Kiesgruben, deren Betreten nicht gestattet ist, anders geartete Einzäunungen zulässig.
	3. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen,	
	4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen und Warenautomaten auf- oder abzustellen,	
	5. Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen,	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
	6. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art außerhalb von gewidmeten Straßen und Wegen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; ausgenommen hiervon ist das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen,	Bei der Verlegung ober- oder unterirdischer Leitungen aller Art im Bereich von gewidmeten Straßen und Wegen sind geeignete Maßnahmen zum Schutz benachbarter Gehölze (z. B. Wurzel- oder Stammschutz) zu ergreifen.
	7. a) Einrichtungen für den Luftsport anzulegen, b) Motorsport zu betreiben, c) motorgetriebene Modellsportgeräte außerhalb genehmigter Bereiche zu betreiben,	
	8. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen außerhalb der befestigten Wege, der Park- und Stellplätze von landwirtschaftlichen/gartenbaulichen Hofstellen, von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen	
	9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;	
	10. außerhalb von angelegten und genehmigten Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu unterhalten oder zu verursachen;	
	11. Anlegen mit Motorbooten am Rheinufer und an Buhnen außerhalb der genehmigten Anlegestellen;	
	12. stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Böschungen zu beein-	

Ziffer / Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	trächtigen (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren),	
	13. Gewässer-, Graben- und Wegraine zu schädigen, zu beseitigen oder in die Bodennutzung einzubeziehen;	
	14. feste oder flüssige Stoffe (inkl. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfälle, Schlagabraum) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.	
	15. Dauergrünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln,	Brachflächen sind nach § 24 Abs. 2 LG NW definiert. Dauergrünland im Sinne der Festsetzung sind Flächen, die am 01.07.2003 bei der Landwirtschaftskammer NRW als solches angemeldet wurden, seitdem ununterbrochen auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras in Kombination mit den typischen Wiesen-/Weidekräutern genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Nicht zum Dauergrünland zählt der ununterbrochene Anbau von Klee, Kleegras, Luzerne, Gras- und Klee-Luzerne-Gemischen bzw. das Wechselgrünland.
	16. Seggenrieder oder Hochstaudenfluren zu verändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.	
	17. Wald- oder Forstflächen oder Gehölzbestände zu beweiden,	
	18. Wald umzuwandeln, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen außerhalb des Waldes anzulegen.	
	19. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wild wachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden,	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich. Form- und Pflegeschnitte sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zulässig. Gemäß § 39 Abs. 3 und 4 BNatSchG

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	Abgängige Obstgehölze zu beseitigen, außer nach Zustimmung durch die Untere Landschaftsbehörde.	ist es verboten, Beeren, Pilze und wild lebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in mehr als nur geringer Menge für den eigenen Gebrauch zu sammeln.
	20. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,	
	21. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	Darunter fallen auch Bäume mit bewohnten Horsten oder Bruthöhlen.
	22. gebietsfremde Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.	
	ALLGEMEINE GEBOTE	
	1. Bei Anpflanzungen sind bodenständige, einheimische Gehölze zu verwenden	Die in den einzelnen Landschaftsräumen standortheimischen Gehölze sind im Landschaftsplan in der Liste im Anhang aufgelistet.
	2. Die Waldbestände in der Rheinaue sind in Weich- und Hartholzauenwälder aus bodenständigen Gehölzen umzuwandeln.	
	3. Bei der Neuanlage und Nachpflanzung von Streuobstwiesen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden.	
	REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)	
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:	§ 5 BNatSchG regelt die Grundsätze der guten fachlichen Praxis für die land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung.
	1. ordnungsgemäße Landwirtschaft,	
	2. ordnungsgemäße Forstwirtschaft,	
	3. ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei,	
	4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NW,	
	5. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern sie nicht mit der Errichtung baulicher Anlagen verbunden ist.	

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen

REGELUNGEN BEI AUSNAHMEN

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für das Errichten und Ändern von baulichen Anlagen im Falle einer Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 1-3 BauGB zulassen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Die Untere Landschaftsbehörde kann ebenfalls eine Ausnahme für die unter 2.2 genannten Verbote zulassen, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall weder den Charakter des geschützten Gebietes verändern noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Vorschriften des § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 48d LG NW (Verfahrensvorschriften bei geplanten Eingriffen in bzw. in der Umgebung von FFH-Gebieten) sowie die Regelungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NW (Schutz bestimmter Biotope) bleiben hiervon unberührt.

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. bis 50.000,-- €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen

2.2-1 **LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „RHEINAUE"**

A2, B2, C2, C3, C4, C5, D5

Flächengröße: 207,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der unverbauten Abschnitte des Rheinufers als Biotopverbundelement zwischen den Naturschutzgebieten Lülsdorfer Weiden, Rheidter Werth und Siegmündung,
- zur Erhaltung und Entwicklung des Rheinufers als Landschaft mit hoher Bedeutung für die naturnahe Erholung,
- zur Erhaltung und Entwicklung folgender Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie (Anh. I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992) kommen im Gebiet vor:
  - Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation (3270)
  - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- zur Erhaltung und Entwicklung folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie sind im Gebiet nachgewiesen worden:
  - Rapfen (Aspius aspius),
  - Lachs (Salmo salar),
  - Flussneunauge (Lempetra fluvialitis)
- zur Erhaltung und Entwicklung von naturnaher Ufervegetation
- zur Erhaltung und Entwicklung als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für Wasservögel,
- zur Erhaltung und Entwicklung wärmebegünstigter Uferböschungen als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere (z.B. Heuschrecken, Reptilien)

Das Gebiet umfasst die Rheinuferabschnitte und Reste des Überschwemmungsbereichs des Rheins zwischen den Lülsdorfer Weiden im Norden und der Siegmündung im Süden des Stadtgebietes Niederkassel. Unterbrochen wird das Gebiet durch das NSG Rheidter Werth. Mit Ausnahme des Verladegeländes der Degussa AG in Lülsdorf und der LUX-Werft in Mondorf ist entlang des Rheinufers ein meist schmaler Kies- und Schlammuferstreifen erhalten, der als Biotopverbindung zwischen den größeren Auenbereichen in den Naturschutzgebieten dient. Die Ufer sind mit niedrigen Ruderalfluren oder lückigen Weiden-Feldulmen-Gebüschen bestanden.

Bei Lülsdorf sind steile, südexponierte Hänge für wärmeliebende Heuschrecken, Reptilien und Pflanzenarten von Bedeutung. Nördlich des Rheidter Werthes haben sich in einem breiten Uferabschnitt Auenwaldreste, Röhrichte und Schlammufer erhalten. Landseitig wird das Gebiet in diesem Abschnitt von dem Hochwasserschutzdeich begrenzt, der sich durch seine artenreiche Grünlandvegetation auszeichnet.

Das Gebiet dient als Rast- und Nahrungshabitat für Wasservögel (z.B. Flussuferläufer).

Aufgrund der Lage entlang der Siedlungsschwerpunkte in Niederkassel stellt das Gebiet eine sehr wichtige Erholungslandschaft für die örtliche Bevölkerung dar.

Der Regionalplan stellt einen Teil des Gebietes als Bereich für den Schutz der Natur dar (SU-22 - Rechtsrheinische Rheinaue zwischen Siegmündung und Niederkassel). Der übrige Teil des Gebietes ist als Bereich für den Schutz der Landschaft und land-

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
		schaftsorientierten Erholung dargestellt. Ein Teil des Gebietes gehört zum Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef". Da das FFH-Gebiet durch die Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln" der Bezirksregierung Köln vom 9. Juni 2005 geschützt ist, und dieser Bereich sowie der südlich des Rheidter Werthes verlaufenden Uferbereich eine besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung besitzt, wird das Gebiet als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Eine Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nicht erforderlich bzw. nicht sachgerecht.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Gebote**: 1. Die Mahd des Hochwasserschutzdeiches mit dem Balkenmäher gemäß dem von der Unteren Landschaftsbehörde vorgegebenem Mahdregime 2. Für die naturverträgliche Erholung soll ein Konzept zur Freizeitlenkung erstellt werden, das die Aspekte Bootsverkehr und Anlegestellen, Hundeauslauf, Grill- und Lagerplätze, Bolz- und Spielplätze sowie Fahrradwegenetz beinhaltet und natur- und erholungsverträgliche Regelungen erarbeitet. 3. Erhaltung der vorhandenen Grünlandflächen. 4. Umwandlung der Wälder im Überschwemmungsbereich in naturnahe Hart- und Weichholzauenwälder	Die Mahd des Deiches soll wegen der Ausprägung als artenreiches Grünland gestaffelt und nach Samenreife erfolgen: - Erster Schnitt der oberen 2/3 der landseitigen Böschung nicht vor dem 1.7., - Ggf. zweiter Schnitt nicht vor dem 1.9., - Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen, - Die Entwicklung der Grasnarbe muss im Hinblick auf die Standsicherheit des Deiches beobachtet werden.
2.2-2 A1, A2, B1, B2, C2, C3, C4, D3	**LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „LANDSCHAFTSKORRIDORE"** Flächengröße: 354,3 ha **Schutzzweck:**	Das Gebiet besteht aus drei Teilflä-

Ziffer / Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere - Zur Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsflächen von Langel (Stadt Köln) und Lülsdorf, Lülsdorf und Niederkassel, Niederkassel und Rheidt. - wegen der Bedeutung der ortsnahen Landschaft für die Erholung, - zur Erhaltung des Retentionsraums nördlich von Lülsdorf - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft mit der markanten Geländekante der Niederterrasse und abwechslungsreicher Nutzungsstruktur zwischen Niederkassel und Rheidt, - wegen der Bedeutung des geplanten Badessees für die Erholung, - wegen der Bedeutung der Biotopverbundelemente zwischen der Niederterrasse und dem Rheinufer. - als bevorzugter Bereich für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Umsetzung der Maßnahmenplanung gemäß Ökokonto der Stadt Niederkassel) - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: wie Streuobstbestände, artenreiches Grünland, Baumgruppen, Baumreihen, Feldgehölze, artenreiche Säume und Brachflächen, - zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften insbesondere Wasservögel, Uhu und Uferschwalbe, Wechselkröte und andere Amphibien, Reptilien, Insekten der offenen Kiesflächen sowie Libellen und andere Wasserinsekten. - zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen insbesondere des Grundwassers und der landwirtschaftlichen Böden. - wegen der Bedeutung der klimatischen Ausgleichsfunktion der Landschaftskorridore.	chen: Die nördliche Fläche umfasst den zu Hochwasserschutzzwecken angelegten Retentionsraum „Langeler Bogen", der durch eine Deichrückverlegung im Hochwasserfall überflutet werden kann. Hier hat die Erhaltung des Offenlandcharakters mit ackerbaulicher Nutzung und Verzicht auf Gehölzanpflanzungen sowie Siedlungserweiterung Priorität. Zwischen den Siedlungsflächen von Lülsdorf und Niederkassel ist ein schmaler Landschaftskorridor erhalten, der z.T. auf dem Gelände der Degussa AG vornehmlich mit Gehölzen bestockt ist. Hier stehen die Erhaltung des unbesiedelten Freiraums und die naturnahe Gestaltung dieser Flächen im Vordergrund. Der Landschaftskorridor zwischen Niederkassel und Rheidt wird westlich der L 269 von einem Mosaik aus meist jungen Anpflanzungen, Grünland, Säumen, Brachen und Ackerflächen geprägt. Der Bereich ist überwiegend im Eigentum der Stadt Niederkassel und wird zur Anlage von Kompensationsflächen für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Stadtgebiet genutzt (Ökokonto). Östlich schließt sich ein vornehmlich ackerbaulich genutzter Bereich an, in dem ebenfalls mehrere Kompensationsflächen (insbesondere Aufforstungen und Anpflanzungen) die Landschaft prägen. Die östlich anschließende Kiesgrube Niederkassel ist zur Zeit noch in Betrieb (Zulassung am 16.03.2001 (27.11.2006), Abgrabung bis 31.03.2021, Herrichtung bis 31.03.2022). Ein Rekultivierungsplan ist vorhanden. Er sieht für den südlichen Abschnitt einen Badesee für die Erholung der Bevölkerung vor. Der Trockenaufschluss westlich der L 269n wird nach Vollverfüllung Parkplatz des Strandbades. Für den nördlichen Teil der Abgrabung ist das Rekultivierungsziel der Biotop- und Artenschutz. Hier soll durch die

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen

Anlage bzw. Erhaltung der Steilufer, der Kiesböschungen, des Abgrabungsgewässers und die Anlage von geeigneten Strukturen und Anpflanzungen der Lebensraum für biotopspezifische Pflanzen und Tiere erhalten bzw. optimiert werden (Wasservögel, Wechselkröte, Reptilien, Insekten, Uhu-Brut 2009 etc.).

Der Regionalplan stellt den Bereich westlich der L 269 zwischen Niederkassel und Rheidt als Bereich für den Schutz der Natur dar (SU 22 - Rechtsrheinische Rheinauen zwischen Siegmündung und Niederkassel). Die nicht mehr überschwemmten Bereiche der Rheinaue befinden sich weitestgehend im Eigentum der Stadt Niederkassel (ca. 80%) Die Stadt Niederkassel hat für diesen Bereich ein Maßnahmenkonzept für die Einrichtung eines Ökokontos erstellt. Der Bereich dient schon jetzt der Stadt als auch weiteren öffentlichen Vorhabensträgern als Kompensationsraum. Auch die übrigen Flächen sollen langfristig erhalten und mit Kompensationsflächen belegt werden. Aus diesem Grund ist eine Festsetzung des Gebietes als Naturschutzgebiet nicht erforderlich bzw. nicht sachgerecht. Diese Flächen werden wie bisher als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Das Gebiet nördlich von Lülsdorf und Ranzel liegt innerhalb eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sowie eines regionalen Grünzuges. Die Freiraumfunktion Regionaler Grünzug ist ebenfalls für den Landschaftskorridor zwischen Lülsdorf und Niederkassel sowie das Gebiet östlich der L 269 zwischen Niederkassel und Rheidt dargestellt. Hier liegt ein Teil der Fläche zudem im Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Ein Teil der Abgrabung Niederkassel liegt in einem Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen – Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Zudem ist hier und im Raum nördlich von Lülsdorf und Ranzel der Grund- und Gewässerschutz als Freiraumfunktion dargestellt.

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen

2.2-3 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „LIBURER SEE“

E2 Flächengröße: 9,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften insbesondere Wasservögel, Amphibien, Reptilien, Insekten der offenen Kiesflächen sowie Libellen und andere Wasserinsekten.

Das Gebiet besteht aus der Teilfäche des Liburer Sees, die im Stadtgebiet Niederkassel liegt. Der See wird von zahlreichen Vögeln als Nahrungs- und Bruthabitat genutzt.

Der Bereich wird in Angleichung an die Festsetzungen des Landschaftsplanes der Stadt Köln als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gilt zusätzlich folgendes **gebietsspezifisches Gebot:**

Renaturierung des Gebietes mit dem Rekultivierungsziel Biotop- und Artenschutz

Der Liburer See liegt zu einem großen Teil im Stadtgebiet Köln. Die Abgrabung ist dort bis 2030 genehmigt. Auf dem Gebiet der Stadt Niederkassel ist die Abgrabung abgeschlossen. Es liegt ein Rekultivierungsplan vor, der als Ziel den Biotop- und Artenschutz auf 100% der Fläche hat.

2.3 NATURDENKMAL

Anzahl: 1 Einzelbaum

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 28 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichnete und in der Festsetzungskarte festgesetzte Einzelschöpfung der Natur ist ein Naturdenkmal.

Für dieses Naturdenkmal gelten die nachfolgend aufgeführten,

- **Verbote,**
- **Regelungen zur Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Hinweise auf **Befreiungen,**
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten.**

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung

Aus der Festsetzungskarte ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind.

Nach § 28 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hinge-

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen

oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

wiesen.

Insbesondere ist verboten:

1. das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden,

2. das Befestigen des Traufbereichs mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Bitumen, Beton) sowie die Verdichtung des Bodens,

3. feste oder flüssige Stoffe (inkl. Biozide, Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabraum, Bauschutt, Abfälle aller Art) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, im Trauf- oder Wurzelbereich wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern, sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder sie in einer Weise anzuwenden, die dem Schutzzweck zuwiderläuft.

4. den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen - auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen.

5. Ansitzeinrichtungen an dem Schutzobjekt zu errichten und zu erneuern.

6. Schilder, Symbole oder Beschriftungen ohne Bezug zum Schutzobjekt (z. B. Hinweis auf die Schutzausweisung, Erläuterungen zu Art, Herkunft, Alter) am Schutzobjekt oder im Trauf- und Wurzelbereich zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL):

Unberührt von den allgemeinen Verboten **bleiben insbesondere:**

1. Die vom Rhein-Sieg-Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Sicherungs- oder Erhaltungsmaßnahmen,

2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde

Ziffer / Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen

nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. bis 50.000,--€). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

2.3-1 „Bergahorn"

C4

Ein Baum auf dem Rheidter Werth (Berg-Ahorn - Acer pseudoplatanus)

2.4 **GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 29 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind Geschützte Landschaftsbestandteile.

Aus der Festsetzungskarte ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind.

Nach § 29 BNatSchG sind Geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen

In den Geschützten Landschaftsbestandteilen gelten die nachfolgend aufgeführten

- allgemeinen **Verbote,**
- Regelungen zur **Unberührtheit,**
- Hinweise auf **Befreiungen,**
- Regelungen für **Ausnahmen,**
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie
- zusätzlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote, die bei den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen (Ziffern 2.4-1 bis 2.4-8) angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den v.g. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Gleiches gilt, soweit nach § 30 BNatSchG / 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.

Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Darüber hinaus sind gemäß § 47 LG NW die mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken sowie gemäß § 47a LG NW Alleen gesetzlich Geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Die Geschützten Landschaftsbestandteile gemäß §§ 47 und 47a LG NW sind in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen nachrichtlich dargestellt. Sie dürfen weder beschädigt noch beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören.

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen

2.4-0 **ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE**

Allgemeine Verbote

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheitsklausel) wird hingewiesen.

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

Insbesondere ist verboten:

1. das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden.

2. Die land-, forstwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung, soweit diese bei den speziellen Regelungen der einzelnen Landschaftsbestandteile nicht ausdrücklich gestattet sind.

3. Schilder, Symbole oder Beschriftungen ohne Bezug zum Schutzobjekt (z.B. Hinweis auf die Schutzausweisung, Erläuterungen zu Art, Herkunft, Alter etc.) am Schutzobjekt oder im Trauf- und Wurzelbereich zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

4. feste oder flüssige Stoffe (inkl. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabraum, Bauschutt, Abfälle aller Art) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern, sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder sie in einer Weise anzuwenden, die dem Schutzzweck zuwiderläuft.

5. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern.

6. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.

Sofern es sich bei dem Schutzobjekt ausschließlich um Gehölze oder Gehölzgruppen handelt, bezieht sich das Verbot auf den Trauf- und Wurzelbereich.

7. Den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitun-

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen

gen – vorzunehmen.

Bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

8. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

9. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.

10. Ansitzeinrichtungen an den Schutzobjekten zu errichten und zu erneuern.

11. nicht bodenständige Bäume und Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen oder gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln.

ALLGEMEINE GEBOTE

1. Bei Anpflanzungen sind bodenständige, einheimische Gehölze zu verwenden.

Die in den einzelnen Landschaftsräumen standortheimischen Gehölze sind im Landschaftsplan in der Liste im Anhang aufgelistet.

2. Abgestorbene Bäume sind durch einheimische standortgerechte Laubbäume nach Gehölzliste zu ersetzen.

3. Bei der Neuanlage und Nachpflanzung von Streuobstwiesen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden.

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL):

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG-NRW mit Ausnahme des Verbotes Nr. 9.

2. schonende Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen.

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	Des Weiteren bleiben neben **allgemeinen** auch von den **gebietsspezifischen Verboten** unberührt:	
	1. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.	
	2. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Unterhaltung/ Wartung von Verkehrswegen oder Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.	
	3. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern.
	4. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 34 Abs. 4c LG NW. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Die Untere Landschaftsbehörde ist verpflichtet, etwaige Bedenken hiergegen innerhalb einer Frist von 4 Wochen geltend zu machen.	Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht. Die Untere Landschaftsbehörde prüft, auf Grundlage der Anzeige durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Art und Umfang erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung des Geschützten Landschaftsbestandteils, z.B. größere baumchirurgische Arbeiten.
2.4-1	**„OBSTWIESE“**	Die Obstwiese ist eine der wenigen Gehölzbestände in diesem Retentionsraum westlich von Lülsdorf. Sie gliedert und belebt das Landschaftsbild.
B2	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Gebote:** 1. Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese,	Obstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z.B. Vögel und Insekten). Zur langfristigen Erhaltung ist ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd des Grünlandes erforderlich. Im Zuge der Anlage des Retentionsraums ist die Fläche zur Kompensation des Eingriffs erweitert worden.
2.4-2	**„GELÄNDEKANTE“**	Entlang einer kleinen Geländekante nördlich Weilerhof besteht eine Gehölzgruppe aus Rosskastanie (Aesculus hippocastanum), Hybrid-Pappel (Populus spec.) und Pflaumen-Wurzelbrut (Prunus domestica).
D1		

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
2.4-3 D2, D3	**„ALTER BAUMBESTAND"** Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Gebote**: 1. Schutz der Bäume vor Verbiss und Trittschäden bei Pferdebeweidung oder Paddocknutzung	Am Südrand der Ortschaft Uckendorf sind entlang der K 24 eine alte Bergahorn-Baumreihe sowie alte Baumgruppen und zwei parkartige Gartengrundstücke mit altem Baumbestand erhalten. Die Bäume westlich der Straße sind in einen Reitplatz und Paddocks integriert und besitzen kaum Unterwuchs.
2.4-4 C3, D3, D4	**„KLEINE FELDGEHÖLZINSELN"**	Neun unterschiedlich ausgeprägte kleine Feldgehölze in der Ackerflur zwischen Rheidt, Niederkassel und Uckendorf. Die Gehölze gliedern und beleben das Landschaftsbild und dienen als Ansitz für Greifvögel.
2.4-5 D2, D3	**„OBSTBRACHEN, OBSTWIESEN, OBSTGÄRTEN ÖSTLICH RHEIDT"** Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Gebote**: 1. Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese	Es handelt sich um vier Parzellen, die entweder als Obstgarten genutzt werden oder wegen Nutzungsaufgabe brach gefallen sind. Sowohl bei den noch genutzten Parzellen als auch bei den Brachen ist eine fachgerechte Pflege der Obstbäume erforderlich. Bei zu starkem Fortschreiten der Verbuschung ist zu prüfen, ob die Entwicklung eines Feldgehölzes anzustreben ist. Obstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z.B. Vögel und Insekten). Zur langfristigen Erhaltung ist ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd des Grünlandes erforderlich.
2.4-6 D4, D5, E5	**„OBSTBRACHEN, OBSTWIESEN, OBSTGÄRTEN BEI MONDORF"** 1. Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese	Es handelt sich um acht Parzellen, die entweder als Obstgarten genutzt werden oder wegen Nutzungsaufgabe brach gefallen sind. Sowohl bei den noch genutzten Parzellen als auch bei den Brachen ist eine fachgerechte Pflege der Obstbäume erforderlich. Bei zu starkem Fortschreiten der Verbuschung ist zu prüfen, ob die Entwicklung eines Feldgehölzes anzustreben ist. Obstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z.B. Vögel und Insekten). Zur langfristigen Erhaltung ist ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
		und eine regelmäßige Mahd des Grünlandes erforderlich.
2.4-7 D3	„STIELEICHE“	An der L 269 zwischen Niederkassel und Uckendorf steht eine alte, landschaftsprägende Eiche.
2.4-8 D4	„LINDE“	Östlich von Rheidt steht am Rande des Südfriedhofs eine alte, landschaftsprägende Linde.
3	**ZWECKBESTIMMUNG FÜR EINE BRACHFLÄCHE (§ 24 LG NW)**	
	Für die im Folgenden näher bezeichnete und in der Festsetzungskarte festgesetzte Brachfläche wird eine Zweckbestimmung festgesetzt:	Aus der Festsetzungskarte ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind. Nach § 24 LG NW kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen. Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.
3.1	**BRACHFLÄCHE KIESGRUBE MONDORF** **Folgendes wird festgesetzt:** 1. Erhaltung der Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und der entsprechenden natürlichen Vegetation und der temporären vegetationsarmen Kleingewässer, 2. Erhaltung des abwechslungsreichen Relief aus Steilufern, ebenen Rohbodenflächen und geneigten Kiesböschungen 3. Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte und Mulden mit temporären Gewässern durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und ggf. Abschieben des Oberbodens, 4. Einzäunung des gesamten Gebietes um ein	Bei der Fläche handelt es sich um eine ehemalige Kiesgrube bei Mondorf, die durch geeignete Pflege weiterhin als Lebensraum für Rohbodenbewohner, Amphibien und als Nahrungs- und Rückzugsgebiet für Heckenbrüter und Arten der Feldflur dienen soll.

Ziffer / Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen

Betreten zu verhindern.

4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW)

Es werden keine Festsetzungen getroffen, da erforderliche Regelungen in die Festsetzungen der Naturschutzgebiete aufgenommen werden.

5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 26 LG NW)

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 26 LG Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zum Erreichen des Schutzzweckes der nach §§ 20 – 23 LG zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind. Die Durchführung von Maßnahmen ist in den §§ 36 bis 41 LG geregelt.

Der Rhein-Sieg-Kreis verzichtet bei der Umsetzung von Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Prüfung des Einzelfalls auf die Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten (Allgemeine Duldungspflicht, Besonderes Duldungsverhältnis; Förmliche Enteignung).

Instrumente zur Umsetzung sind vertragliche Regelungen. Die Umsetzung kann auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 4-6 LG) erfolgen.

5.1 MAßNAHMEN ZUR ANLAGE NATURNAHER LEBENSRÄUME IN EINEM ABGEGRENZTEN LANDSCHAFTSRAUM

Gemäß § 26 (2) Satz 2 wird festgesetzt:

In dem im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Teilraum 5.1 sind die in Art und Umfang beschriebenen Maßnahmen durchzuführen. Alle Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden nach Prüfung des Einzelfalls im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert.

Die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche des Plangebiets werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst, in dem das Entwicklungsziel 2: "Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswerten, landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft insbesondere durch produktionsintegrierte Maßnahmen" umgesetzt wird. Der Maßnahmenraum wird auch auf die Teilflächen mit dem Entwicklungsziel 1.2 ausgedehnt, die von großen Ackerflächen eingenommen werden.

Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern auch auf wechseln-

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
		den Flächen umsetzen zu können.
	Zum Erreichen einer Mindestqualität der Landschaft insbesondere für die Arten der Feldflur sind geeignete Lebensräume auf mindestens 2 %, oder 34 ha der Ackerflächen durch produktionsintegrierte Maßnahmen anzulegen.	Der festgesetzte Maßnahmenraum umfasst 1.798,5 ha. Davon sind ca. 73,1 ha (4,1 % des Maßnahmenraumes) mit Gehölzstrukturen bestanden (inkl. 14,4 ha Anpflanzungen im Rahmen des alten Landschaftsplanes durch den Rhein-Sieg-Kreis). Auf weiteren 14,9 ha (ca. 0,8 % des Maßnahmenraumes) sind zur Zeit schon gehölzfreie Strukturen vorhanden. Diese setzen sich zusammen aus Krautsäumen, Blüh- und Ackerrandstreifen, die von der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft vertraglich mit Landwirten vereinbart worden sind (ca. 5,6 ha), Grünlandflächen, die im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms gepflegt werden (ca. 7,2 ha) und die Anlage von Säumen, Ackerrandstreifen und Blühstreifen im Rahmen von umgesetzten Kompensationsmaßnahmen (2,2 ha). Der übrige Teil des Maßnahmenraumes mit einer Größe von 1710,4 ha (inkl. der notwendigen Wegestrukturen) wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. **Maßnahmenraum - Bestand (Gesamtgröße 1.798,5 ha - 100%)** 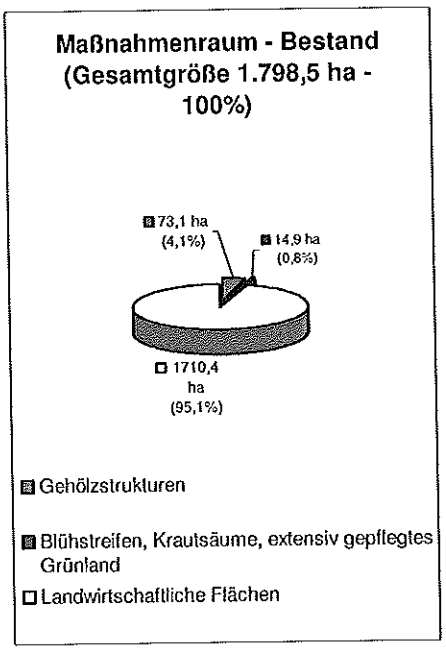

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen

Darüber hinaus sorgen angrenzend an den Maßnahmenraum der Golfplatz, zwei Friedhöfe und mehrere Abgrabungen mit ihren Gehölzstrukturen, krautigen Bereichen und Gewässern für eine zusätzliche Vernetzung der Lebensräume bzw. dienen als ergänzende Trittsteinbiotope und Lebensräume.

Der Raum hat mit seinen weiträumigen Blickbeziehungen zwischen Rhein und Siebengebirge und seiner guten Infrastruktur darüber hinaus eine große Bedeutung für die Erholung.

Ziel ist es, in der intensiv genutzten Agrarlandschaft eine Mindestausstattung an Strukturen zu erreichen, die es insbesondere Tierarten der offenen Feldflur wie Rebhuhn, Feldlerche, Feldhase usw. ermöglichen, stabile Populationen aufzubauen. Zudem sollen gefährdete Ackerwildkräuter der Roten Liste NW erhalten werden.

Aus Sicht des Artenschutzes sind Gesamt-Flächenanteile von 5 – 10 % anzustreben. (z. B. nach KAULE, 1991). Annähernd 5 % sind bereits im Maßnahmenraum vorhanden. Eine weitere Anreicherung mit produktionsintegrierten Maßnahmen speziell für die Zielarten auf 2 % der Ackerflächen wird angestrebt, so dass dann eine Flächengröße von 48,9 ha oder 2,7 % der Fläche des Maßnahmenraumes mit produktionsintegrierten Maßnahmen erreicht wird.

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen

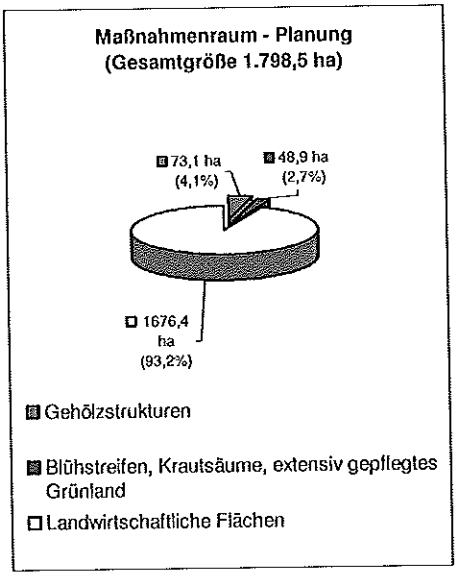

Beispielhaft wird im Folgenden ein im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erprobtes und wissenschaftlich fundiertes Maßnahmenpaket zur Förderung einer artenreichen Feldflur vorgestellt. (Die genauen Bedingungen dieses Programms sind im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/... beschrieben.) Unabhängig von wechselnden Fördermöglichkeiten sind die Maßnahmen für diesen Maßnahmenraum sinnvoll. Zielarten sind: Rebhuhn, Grauammer, Kiebitz, Feldhase, Feldlerche. Auch die Wechselkröte profitiert auf ihren Wanderungen je nach Lage und Vegetationsdichte der Flächen von den Maßnahmen.

A Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerteilflächen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker durch verschiedene Extensivierungsmaßnahmen:

- Brachestreifen,
- Ackerstreifen/-flächen mit doppeltem Saatreihenabstand,
- Ackerstreifen/-flächen mit Ernte-

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen

verzicht und Stehenlassen des Getreides über Winter,

- Ackerstreifen/-flächen mit Stehenlassen von Getreide- oder Rapsstoppeln über Winter,
- Ackerstreifen/-flächen mit Verzicht auf Insektizide/Rodentizide,
- Selbstbegrünung von Ackerstreifen/-flächen, Pflegeregime je nach Zielarten,
- Anlage von Ackerstreifen/-flächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut, Einsaatmischung und Pflegeregime je nach Zielarten)

B Ackerrandstreifen

Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerrandstreifen nur auf geeigneten Flächen (die noch über eine Mindestausstattung von Ackerwildkräutern verfügen, z. B. im Bereich des Retentionsraumes), im Ackerrandbereich Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und mechanische Unkrautbekämpfung, eingeschränkte Düngung. Ziel ist vor allem der Erhalt von Ackerwildkrautarten (z. B. Papaver rhoeas, Camelina microcarpa, Veronica triphyllos, Orniogallum umbellatum, Anthemis arvensis) und vergesellschafteten Spinnen und Insekten.

C Feldlerchenfenster

Dabei legen Landwirte freiwillig Fehlstellen von ca. 20 m² Größe im Getreide (außer Wintergerste) an, die den Feldlerchen den Zuflug zu den Pflanzenbeständen erleichtern und in deren Nähe sie brüten. Lerchenfenster sollen nicht in Fahrgassen angelegt werden, mindestens 150 m Abstand zu geschlossenen Ortschaften und Vertikalstrukturen und mindestens 50 m Abstand zu Straßen und Feldgehölzen haben. Pro Hektar sollen mindestens 2 und höchstens 10 Lerchenfenster angelegt werden. Auch andere Arten der offenen Feldflur z. B. Rebhuhn und Feldhase profitieren von den Lerchenfenstern. Eine Kombination mit Blüh-

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen

streifen verbessert zusätzlich die Nahrungsbasis für die Feldlerche.

D Maßnahmen zum Schutz des Kiebitz

(Aktuell liegt Niederkassel nicht in der Förderkulisse dieser Maßnahmen, verfügt allerdings über Kiebitzvorkommen.)

Bearbeitungsfreie Schonzeiten bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau:

Auf Flächen mit regelmäßigen Brutvorkommen oder balzenden Kiebitzen in max. 500 m Entfernung: mindestens einmalige flache Bodenbearbeitung zwischen 1. Januar und 21. März, Verzicht auf Bodenbearbeitung vom 22. März bis 5. Mai.

Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen:

Bei belegten Brutvorkommen in maximal 1000 m Entfernung in den Vorjahren: Einsaat von 6–12 m breiten Grasstreifen mit Horst-Rotschwingel (Herbsteinsaat bis spätestens Ende September), Lage innerhalb eines Mais-, Hackfrucht- oder Gemüseackers (keine Randlage), Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel, keine Nutzung, Pflegemaßnahmen nach Absprache.

E Blühstreifen

Blühstreifen oder -flächen werden auf jeweils denselben oder jährlich wechselnden Ackerflächen durch Einsaat vorgeschriebener Saatgutmischungen angelegt (verschiedene Wildkräuter und Gräser, ausschließlich eine der in NRW festgelegten Saatgutmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten gemäß Anlage 3 des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 04.06.2007 in der Fassung des Entwurfs vom 06.06.2011). Keine Pflanzenschutzmittel, keine Pflegemaßnahmen zwischen 1. April und 31. Juli. Breite: 6 bis 12 m, maximal 0,25 ha je Ackerschlag. Blühstreifen bieten Nahrung und Lebensraum für zahlreiche Tierarten der offe-

Ziffer Plan-quadrat	Textliche Festsetzung	Erläuterungen

nen Feldflur, tragen zur Artenvielfalt bei, insbesondere bei Insekten, und bereichern das Landschaftsbild.

Die beschriebenen Maßnahmen sind, wenn möglich, an den wegabgewandten Seiten der Ackerschläge oder mit einem Mindestabstand von 10 m zu den Wegen anzulegen, um Störungen der Fauna durch Menschen und freilaufende Hunde zu vermindern.

F Vielgliedrige Fruchtfolge

Förderfähig ist der Anbau von mindestens fünf Hauptfruchtarten auf den Ackerflächen eines Betriebes. Diese Maßnahme wirkt der Tendenz zu immer engeren Fruchtfolgen entgegen, führt zeitlich und räumlich zu mehr Vielfalt in den Strukturen in der offenen Feldflur und erhält damit eine höhere Biodiversität bei der Ackerbegleitflora und Fauna.

5.2 **Pflege, Nachpflanzung und Anpflanzung von Gehölzen**

Bei allen Pflanzmaßnahmen ist die Liste bodenständiger Gehölze im Anhang des vorliegenden Landschaftsplanes zu beachten.

In erster Linie sollen die beschriebenen produktionsintegrierten Maßnahmen umgesetzt werden. Die Anlage von Gehölzen (Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume als Ansitzwarten für Greifvögel etc.) kommt insbesondere auf „Restflächen" und zur Eingrünung in Betracht.

Zusätzlich zu den beschriebenen produktionsintegrierten Maßnahmen ist im Maßnahmenraum auch die Pflege und ggf. Nachpflanzung der vorhandenen Hecken und Baumgruppen geboten sowie in Einzelfällen eine weitere Anreicherung der Maßnahmenräume mit Feldgehölzen, Hecken, Gebüschen und Einzelbäumen anzustreben.

6 **AUFHEBUNG BESTEHENDER VORSCHRIFTEN**

Der am 14.04.1992 in Kraft getretene Landschaftsplan Nr. 1 Niederkassel wird mit in Kraft treten der Satzung zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 1 Niederkassel aufgehoben.

Liste standortheimischer Gehölze für Anpflanzungen

Baumarten		**Straucharten**	
Rheinaue			
Weichholzaue			
Silberweide	Salix alba	Mandelweide	Salix triandra
Schwarzpappel	Populus nigra	Korbweide	Salix viminalis
Bruchweide	Salix fragilis	Purpurweide	Salix purpurea
Hartholzaue			
Feldulme	Ulmus minor	Hasel	Corylus avellana
Flatterulme	Ulmus laevis	Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Esche	Fraxinus excelsior	Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Stieleiche	Quercus robur	Weißdorn	Crataegus monogyna
Traubenkirsche	Prunus padus	Hundsrose	Rosa canina
Feldahorn	Acer campestre	Schlehe	Prunus spinosa
Hainbuche	Carpinus betulus		
Schwarzerle	Alnus glutinosa		
Niederterrasse/ Feldflur			
Buche	Fagus sylvatica	Hasel	Corylus avellana
Traubeneiche	Quercus petraea	Weißdorn	Crataegus monogyna
Stieleiche	Quercus robur	Hundsrose	Rosa canina
Hainbuche	Carpinus betulus	Schlehe	Prunus spinosa
Winterlinde	Tilia cordata	Hartriegel	Cornus sanuinea
Feldahorn	Acer campestre	Pfaffenhütchen	Euonymus europaea

7. VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss und dessen Bekanntmachung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gemäß § 27 Abs.1 LG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 LG am 27.06.2011 die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel" beschlossen.

Siegburg, den

gez. Kühn — gez.

Landrat — Kreistagsmitglied

Bekanntmachung der Aufstellung/ Beteiligung der Bürger

Der Beschluss des Kreistages vom 27.06.2011 zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes wurde am 04.-09.07.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 27b LG zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel" hat in der Form der öffentlichen Darlegung in der Zeit vom bis stattgefunden. Die Erörterung gemäß § 27b LG hat am und stattgefunden.

Siegburg, den

gez. Kühn

Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a Abs.1 LG zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel" hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Beschluss der öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am auf der Grundlage des Entwurfs des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel" die öffentliche Auslegung gemäß § 27c Abs.1 LG beschlossen.

Der Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel" hat gemäß § 27c Abs.1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung am in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen. Die Erörterung gemäß § 27b LG hat am und stattgefunden.

Siegburg, den

gez. Kühn

Landrat

Behörden – und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

Die Behörden – und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 14 h UVPG bzw. § 14 i UVPG hat im Rahmen der öffentlichen Auslegung stattgefunden.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27c Abs.1 LG zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel" hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Verlängerung der gesetzlichen Veränderungssperre

Die für 3 Jahre geltende Veränderungssperre mit Frist bis zum wurde durch öffentliche Bekanntmachung nach § 42 e Abs. 3 LG bis zum verlängert.

Siegburg, den

gez. Kühn

Landrat

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am .....die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 27 c LG vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft.

Der Landschaftsplan Nr. 1 „Niederkassel" wurde gemäß § 16 (2) LG in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 307) vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am ..... als Satzung beschlossen.

Siegburg, den .....

Landrat

Anzeige

Der Landschaftsplan Nr. 1 „Niederkassel" wurde gemäß § 28 Abs.1 LG der Höheren Landschaftsbehörde am ..... angezeigt.

Siegburg , den .....

Landrat

Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens

Gemäß § 28a LG wurde die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel" sowie Ort und Zeit der Gewährung der Einsichtnahme gemäß § 28a LG am.....ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan Nr. 1 „Niederkassel" in Kraft.

Siegburg, den .....

Landrat